

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden. Zudem sollen aufgrund der Änderung des Landesbeamtengesetzes die damit notwendig werdenden Änderungen der Beihilfeverordnung umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg wird benötigt, um die Besetzung der Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg auch für Beamtinnen und Beamte zu öffnen. Eine weitere Änderung ist notwendig, um eine Amtszulage für Dezernentinnen und Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zu ermöglichen, wenn diesen zugleich die Leitung einer Unterabteilung beim Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg übertragen ist. Darüber hinaus ist eine Anpassung notwendig, um das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg an das Laufbahnrecht anzupassen und die Flexibilität bei der Ausstattung der von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommenen Funktionen mit Amtszulagen zu erhöhen.

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) erfolgt an zwei Stellen. Zum einen werden erforderliche Rahmenbedingungen für die zum 1. Januar 2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen, bei der die Staatlichen

Rechnungsprüfungsämter aufgelöst und in den Rechnungshof eingegliedert werden. Zum anderen soll mit dem neuen § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie dem neu eingefügten Absatz 6 das der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive“ – CSRD) zugrundeliegende Stufensystem auf landesbeteiligte Unternehmen übertragen werden. Hierzu soll die unternehmensgrößenunabhängige Verweisung auf die Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsbericht bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen modifiziert werden.

In Bezug auf die Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zur Umsetzung der Neustruktur des Rechnungshofes und der damit einhergehenden Auflösung der Rechnungsprüfungsämter werden Folgeänderungen des Landesverwaltungsgesetzes sowie des Landesinformationsfreiheitsgesetzes notwendig.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen.

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) regelt bisher nur die Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Nun wird auch für den Schienenpersonennahverkehr eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift eingeführt. Aufgrund der aktualisierten rechtlichen Beurteilung des Landes Baden-Württemberg sowie der zunehmenden Neuregelungen in den Ländern ist es nunmehr geboten, Rechtsklarheit herzustellen und ebenso wie die weit überwiegende Mehrzahl der Länder eine Ausgleichsregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im SPNV in das baden-württembergische Landesgesetz zu integrieren.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der

Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258) wird das Inkrafttreten von Vorschriften, mit denen die Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung aufgehoben werden, vom 1. Januar 2025 auf den 1. November 2025 hinausgeschoben. Damit wird die Gewährung der pädagogischen Leitungszeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Oktober 2025 gesichert.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sollen die einmalige Unfallentschädigung und die einmalige Entschädigung an die höheren Beträge des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22) umgesetzt. Die bisher nur in der Beihilfeverordnung geregelte Kostendämpfungspauschale wird künftig im Landesbeamtengesetz, rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2013 normiert. In der Folge werden auch die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in der Beihilfeverordnung selbst angepasst.

Mit der Änderung des Landesjustizkostengesetzes, mit dem Gebühren zum Landesjustizhaushalt vereinnahmt werden, soll eine Gebührenbefreiung für die Überlassung von Gerichtsentscheidungen an nicht am gerichtlichen Verfahren Beteiligte zu Zwecken, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, geschaffen werden.

Mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg wird eine größtmögliche Flexibilisierung bei der Auszahlung der Pauschalmittel erreicht. Durch die Streichung der bisherigen Regelung soll zukünftig die Auszahlung bereits zu Jahresbeginn ermöglicht werden.

Mit der Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg wird die Höhe der Zuführungen an das Sondervermögen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO werden die Tilgungsbeträge wieder auf den im Gesetz festgelegten Zeitraum von 25 Jahren verteilt und zugleich der Tilgungsbetrag dynamisiert.

Mit der Änderung des Landesglücksspielgesetzes wird § 12 Absatz 3 Landesglücksspielgesetz um die Förderzwecke Naturschutz sowie Rettungsdienste und Katastrophenschutz erweitert.

C. Alternativen

Für die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs gibt es keine Alternativen. Das derzeitige Verfahren zur Verteilung der Ausgleichsleistungen im Rahmen von Pauschalierungsverträgen stützt sich auf ein nicht mehr geltendes Verfahren. Ohne eine entsprechende landesrechtliche Regelung gibt es für die Zukunft keine wirksame Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Auf die bereits bestehende Regelung in § 16 ÖPNVG kann nicht zurückgegriffen werden, da sich diese nur auf Leistungen bezieht, die kein Schienenpersonennahverkehr sind.

Eine Alternative zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg wäre zwar die Beibehaltung der bisherigen Entschädigungssätze. Ziel ist jedoch, auch vor dem Hintergrund zweier aktueller Dienstunfälle mit Todesfolgen, die Entschädigungssätze an die Beträge des Bundes und einiger anderer Länder anzupassen.

Die rückwirkende und künftige Regelung der Kostendämpfungspauschale durch die Änderungen im Landesbeamtengesetz sowie der Beihilfeverordnung gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet rechtliche Lücken, die bei einer alternativ möglichen Beibehaltung der bisherigen Rechtslage oder einer nur zukunftsgerichteten Regelung entstehen könnten. Sie verhindert finanzielle Nachteile für die öffentlichen Haushalte und stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher. Zudem erfüllt sie die gerichtlichen Vorgaben des

Bundesverwaltungsgerichts und sorgt für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Beihilfesystems. Im Vergleich zu den Alternativen bietet die rückwirkende und künftige Regelung die ausgewogenste und nachhaltigste Lösung.

Die Anpassung des Versorgungsfondsgesetzes ist erforderlich, weil nach aktuellem Stand ein weiterer linearer Vermögensaufbau durch halbjährliche Pro-Kopf-Zuführungen nicht mehr geboten ist. Das Vermögen des Versorgungsfonds ist seit seiner Einführung zum Stand 30.06.2024 auf 7,569 Mrd. Euro angewachsen. Die thesaurierenden Erträge sowie jährliche pauschale Zuführungen gewährleisten einen weiteren Vermögensaufbau. Mit diesem Vorgehen wird weiterhin die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungslasten sichergestellt, ohne jedoch dem aktuellen Landeshaushalt notwendige Deckungsmittel zum Beispiel für investive Maßnahmen zu entziehen.

Als Alternative zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO in Bezug auf die Dynamisierung der Tilgungsbeträge könnten auch die fixen jährlichen Beträge beibehalten werden.

Auf die Änderung des Landesglücksspielgesetzes in Bezug auf die Erweiterung der Destinatäre könnte verzichtet werden und / oder es könnten andere Destinatäre aufgenommen werden.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die vorgesehene Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 Mehrkosten von rund 14 600 Euro pro Jahr, die innerhalb der vorhandenen Mittel bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden. Durch die Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-

Württemberg entstehen keine zusätzlichen Kosten. Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) mit Amtszulage sind bereits in Kapitel 0503 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften – ausgebracht.

Die Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz führen ab dem Jahr 2025 zugunsten der Kommunen zu Mehrausgaben des Landes von insgesamt knapp 44 Mio. Euro.

Durch die Neuregelung des Ausgleichs nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) im Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs wird eine Rechtsklarheit hergestellt. Die bisher für den Ausgleich nach § 6a AEG benötigten Mittel werden analog übernommen und lediglich die Bestimmung im Finanzausgleichsgesetz auf die neue Rechtsgrundlage angepasst. Ein Mehrbedarf ist durch diese Änderung nicht notwendig.

Im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung ist für den finanziellen Ausgleich der pädagogischen Leitungszeit für das Jahr 2024 in der Kindertagesstättenverordnung ein Betrag in Höhe von 170,4 Millionen Euro vorgesehen. Ausgehend von der Berechnung, die diesem zuletzt für das Jahr 2024 in der Kindertagesstättenverordnung enthaltenen Betrag zugrunde liegt, wird für den genannten Zeitraum von Kosten für die pädagogische Leitungszeit in Höhe von 150,1 Millionen ausgegangen. Ein Ausgleichsbetrag für die Gemeinden kann wegen des erst in der Zukunft liegenden Inkrafttretens der Finanzierungsregelung des Bundes aktuell noch nicht in die Kindertagesstättenverordnung eingefügt werden, so dass die seitherigen Zuweisungen zunächst zum 31. Dezember 2024 eingestellt werden. Die Gemeinden müssen daher ab dem 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zunächst in Vorleistung gehen. Sobald die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes erfolgt ist, werden die notwendigen Folgeanpassungen im Rahmen der Landesgesetzgebung vorgenommen. Die Gemeinden werden für den Zeitraum, in dem sie in Vorleistung gegangen sind,

nachträglich Zuweisungen über Regelungen in der Kindertagesstättenverordnung in Verbindung mit dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich erhalten. Die Finanzierung wird aus Restmitteln aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gesichert. Auf dieser Grundlage kann die pädagogische Leitungszeit auch für den Fall, dass das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wider Erwarten nicht in Kraft tritt, für den genannten Zeitraum weitergeführt werden.

Aufgrund der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ist mit jährlichen Kosten von circa 250.000 Euro zu rechnen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO ergeben sich veränderte Tilgungen und damit für den Landeshaushalt höhere Zinszahlungen über den Gesamtzeitraum. Deren Höhe hängt vom zukünftigen Zinsumfeld ab, sodass eine konkrete Kostenabschätzung nicht getroffen werden kann.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentliche Hand.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit der Ausbringung des Amtes für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg geht in Form einer technischen Bereitstellung des Amtes beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg eine einmalige Modifizierung bestehender verwaltungsinterner Verfahren einher. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts ergibt sich nur eine einmalige geringfügige Änderung bei verwaltungsinternen Verfahren. Die

Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg erhebliche Bürokratielasten verursacht. Eine neue Regelung wird durch Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nicht geschaffen, sondern vielmehr eine bestehende Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Durch diese Änderung wird in der praktischen Umsetzung kein Mehraufwand verursacht. Zudem ist die Regelung auch vollzugstauglich.

Die Regelung zu § 65 LHO dient dazu, nicht aufgrund unions- beziehungsweise bundesgesetzlicher Vorschriften erforderliche Berichtspflichten für landesbeteiligte Unternehmen zu minimieren. Hierdurch wird dem Verständnis einer angemessenen Kosten-Nutzen-Abwägung Rechnung getragen und die aufgrund landeshaushaltsrechtlicher Vorgaben bestehenden Belastungen für landesbeteiligte Unternehmen, von denen vergleichbare Unternehmen ohne die Beteiligung des Landes nicht betroffen sind, reduziert. Die Regelung ist damit vollzugstauglich.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen. Die Änderungen sind zur Ermittlung der Finanzausweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Der Bemessung und Mittelverteilung werden statistische Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens zu Grunde gelegt.

Mit der Überführung in eine landesgesetzliche Regelung durch die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs kann das Land künftig selbst den Ausgleich, der in der Vergangenheit nach § 6a AEG durch die Vorgaben des Antragsverfahrens beziehungsweise ab Anfang der 2000er Jahre über Pauschalierungsvereinbarungen geregelt wurde, ausgestalten und perspektivisch den Bürokratieraufwand verringern. Am Vollzug ändert sich hierdurch nichts.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird lediglich die Aufhebung bestehender Regelungen vom 1. Januar 2025 auf den 1. November 2025 hinausgeschoben. Zusätzliche Bürokratiebelastungen oder Beeinträchtigungen der Vollzugstauglichkeit entstehen hierdurch nicht.

Die Regelungsänderungen in Bezug auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg in diesem Gesetzentwurf betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Mithin ergeben sich durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Änderung des Landesbeamtengesetzes verschiebt sich nur die Normebene von Beihilfeverordnung zum Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg. Die Regelung wird inhaltlich beibehalten. Daher ergeben sich durch den Gesetzentwurf und die Änderung der Beihilfeverordnung keine relevanten bürokratischen Aufwände. Die Aufwände für beispielsweise Anpassungen der Fundstellen in Informationsschreiben und dergleichen sind vernachlässigbar. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes vereinfacht die Abläufe innerhalb der Justizverwaltung und dient damit der Bürokratievermeidung. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes führen nicht zu einem Bürokratieaufbau. Das bereits bestehende Verfahren bleibt grundsätzlich bestehen. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Mit der Änderung des Versorgungsfondsgesetzes wird der bislang durch die halbjährliche Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsfonds“ entstehende bürokratische Aufwand vermindert. Die pauschalen Zuführungsbeträge stehen weitestgehend fest, so dass die Zuführung unbürokratisch erfolgen kann. Die Regelung ist daher vollzugstauglich.

Die Änderung des Landesglücksspielgesetzes kann im Rahmen bestehender verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt werden. Die Regelung ist vollzugstauglich.

Darüber hinaus entstehen keine bürokratischen Belastungen oder Schwierigkeiten in der Vollzugstauglichkeit.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Zudem beeinträchtigen die Änderungen nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden sind oder die dadurch entstehenden Mehrkosten innerhalb vorhandener Mittel ausgeglichen werden.

Auch durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Personal- und Verfahrensstandards sind nicht enthalten.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft

dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

Durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes und die Änderung der Beihilfeverordnung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange der beihilfeberechtigten Personen. Da sich die Normebene von Verordnung zu Gesetz verschiebt und die Regelung inhaltlich beibehalten wird, sind keine Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes vereinfacht die Abläufe innerhalb der Justizverwaltung und hat damit positive Auswirkungen auf den Zielbereich „Leistungsfähigkeit der Justiz“. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Neuregelung durch Änderung des Versorgungsfondsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen werden durch den kontinuierlichen Vermögensaufbau gestärkt. Es besteht die Möglichkeit aus dem Sondervermögen zu entnehmen und diese Mittel zweckgebunden zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben einzusetzen. Sinnvoll ist dies, wenn die Versorgungs-Haushalts-Quote sich so erhöht, dass die finanziellen Spielräume für notwendige investive und konsumtive Ausgaben sonst zu sehr beschränkt wären.

Darüber hinaus wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergibt sich mit der Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts nur eine einmalige, geringfügige Änderung in bereits bestehenden elektronischen

Verfahren. Hierdurch und aufgrund der anderen besoldungsrechtlichen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da diese keine Verfahrensvorschriften enthalten und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen haben.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich mit der Einführung eines Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration eine einmalig erforderliche Änderung im bereits bestehenden elektronischen Verfahren. Darüber hinaus ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da die Änderung keine Verfahrensvorschriften enthält und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen hat.

Die Regelungsänderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind also keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

Da sich die Normebene von der Beihilfeverordnung zum Landesbeamtengesetz verschiebt, die Regelung inhaltlich beibehalten wird und die Regelung im Bereich der Beihilfestelle des Landes (Landesamt für Besoldung und Versorgung) sowie der Kommunalverwaltung (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) bereits im Arbeitsworkflow automatisiert berücksichtigt wird, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Digitalisierung.

Durch die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten, da sich lediglich die Rechtsgrundlage für das Absehen der Gebührenerhebung in den von der Vorschrift erfassten Fällen ändert.

Die pauschale Zuführung zum Versorgungsfonds stellt eine Geldanlage des Landes dar. Die Buchung erfolgt SAP gestützt. Eine weitere digitale Verfahrensbeschleunigung ist nicht möglich. Informationssicherheit und Datenschutz sind dabei gewährleistet.

Es sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von
Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Änderung des
Landesglücksspielgesetzes zu erwarten, da weder Verfahrensvorschriften damit
verbunden sind noch Verfahrensabläufe betroffen sind.

Insgesamt wurde in den vorgenannten Fällen, in denen keine erheblichen
Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung
des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 10 wie folgt gefasst:

„¹⁰⁾ Für Beamte mit Rechtspflegerbefähigung können für Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.“

2. In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Komm.ONE“ mit Funktionszusatz in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg“ eingefügt.

3. Die Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwalt“ mit Funktionszusätzen nach dem Funktionszusatz „- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht“ der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ angefügt.

b) Nach Fußnote 9 wird folgende Fußnote 10 eingefügt:

„¹⁰ Erhält als Unterabteilungsleiter beim Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg eine Amtszulage nach Anlage 13.“

c) Die bisherige Fußnote 10 wird die Fußnote 11.

4. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) Abschnitt Landesbesoldungsgruppe R wird in der Zeile mit der Angabe „R 2“ in Spalte 1 in Spalte 2 die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von Gesellschaften im Sinne der §§ 267 Absatz 1 und 2, 267 a des Handelsgesetzbuchs allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Führung eines Unternehmens, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erfolgt nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften, die durch den Public Corporate Governance Kodex des Landes ergänzt werden.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 100 wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter“ gestrichen.
3. In § 25 Absatz 2 Satz 3 wird der Halbsatz „, bei Behörden, die dem Rechnungshof nachgeordnet sind, der Rechnungshof im Einvernehmen mit der Landesregierung“ gestrichen.
4. In § 26 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und der Rechnungshof“ gestrichen.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert wurde, werden die Wörter „die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter“ gestrichen.

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „918,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 818,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027“ durch die Wörter „874,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 968,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 969,6 Millionen Euro im Jahr 2026, 940,9 Millionen Euro in den Jahren 2027 und 2028 sowie 937,9 Millionen Euro ab dem Jahr 2029“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „2023 548,115 Millionen Euro“ durch die Angabe „2024 575,909 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2024 erhöhen sich die Zuweisungen nach Satz 2 um 3,2991 Millionen Euro.“

c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Ab dem Jahr 2025 wird der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag um 1,414 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2026 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „85,13“ durch die Angabe „85,15“ ersetzt.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2024 zu 81,27 Prozent und ab dem Jahr 2025 zu 80,81 Prozent“ durch die Wörter „im Jahr 2025 zu 79,77 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 78,80 Prozent“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2024 zu 18,73 Prozent und ab dem Jahr 2025 zu 19,19 Prozent“ durch die Wörter „im Jahr 2025 zu 20,23 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 21,20 Prozent“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe b) werden die Wörter „der für die Ausgleichsbeträge nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge“ durch die Wörter „der Ausgleichsbeträge nach § 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs“ ersetzt.

b) Nummer 10 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 11 bis 15 werden zu den Nummern 10 bis 14.

d) In der neuen Nummer 11 werden nach der Angabe „2015“ die Wörter „und 21 Millionen Euro ab dem Jahr 2026“ eingefügt.

e) In der neuen Nummer 14 werden die Wörter „260 000 Euro im Jahr 2024“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 165 Millionen Euro im Jahr 2025 und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026;
2. die nach Maßgabe des Haushaltsplans notwendigen Haushaltsmittel für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds).“

b) Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Das jährliche Bewilligungsvolumen des kommunalen Investitionsfonds beträgt 1 508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1 635,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2026.“

5. § 11 wird folgend geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „24,61 Euro“ durch die Angabe „25,01 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „11,02 Euro“ durch die Angabe „11,42 Euro“ und die Angabe „18,49 Euro“ durch die Angabe „18,89 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis

Prozent

Stuttgart, Stadtkreis	3,581
Böblingen	3,174
Esslingen	3,115
Göppingen	2,177
Ludwigsburg	3,141
Rems-Murr-Kreis	3,097
Heilbronn, Stadtkreis	0,881
Heilbronn, Landkreis	2,881
Hohenlohekreis	1,673
Schwäbisch Hall	2,986
Main-Tauber-Kreis	2,302
Heidenheim	1,370
Ostalbkreis	3,096
Baden-Baden, Stadtkreis	0,371
Karlsruhe, Stadtkreis	0,727
Karlsruhe, Landkreis	3,931
Rastatt	2,276
Heidelberg, Stadtkreis	0,505
Mannheim, Stadtkreis	2,100
Neckar-Odenwald-Kreis	2,378
Rhein-Neckar-Kreis	4,304
Pforzheim, Stadtkreis	0,410
Calw	1,809
Enzkreis	2,027
Freudenstadt	1,809
Freiburg, Stadtkreis	0,630
Breisgau-Hochschwarzwald	3,834
Emmendingen	2,075
Ortenaukreis	4,596
Rottweil	1,918
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,343
Tuttlingen	1,703

Konstanz	2,182
Lörrach	2,170
Waldshut	2,303
Reutlingen	2,567
Tübingen	1,859
Zollernalbkreis	2,222
Ulm, Stadtkreis	0,515
Alb-Donau-Kreis	2,834
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,064
Ravensburg	3,541
Sigmaringen	2,161
<hr/> Summe	<hr/> 100,000.“

6. In § 29 b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und“ und die Wörter „ab dem Jahr 2024“ gestrichen.

7. § 29 c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2023 in Höhe von 147,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 150,2 Millionen Euro,“ gestrichen.

8. Nach § 29 e wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„I. Flucht und Migration

§ 29 f

Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration

(1) Das Land fördert die kommunale Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration. Dazu beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylersantragstellung in Höhe von 3.750 Euro,

mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Maßgeblich für die jährliche Zahl der Asylersantragstellung ist die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

(3) Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt und Landkreise verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(4) Jeder Landkreis leitet ein Drittel seiner Zuweisung an seine kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „29 e“ durch die Angabe „29 f“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ oder elektronisch“ eingefügt.

10. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „29 e“ die Angabe „, 29 f“ eingefügt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 36, 37, 39 und 41 werden aufgehoben.

b) Folgender Absatz 44 wird angefügt:

„(44) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird in den Jahren 2027 bis 2029 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und die Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) jeweils mit dem

Mittelwert der in den Jahren 2025 und 2026 angerechneten Grundsteuer berücksichtigt. § 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 bleiben unberührt. § 6 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 23, 46) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ gestrichen und durch die Zahl „12“ ersetzt.

2. § 14 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 6a, 6c, 6e und 6f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), welche nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fort geltenden, sowie die aufgrund von § 6e des nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden Allgemeinen Eisenbahngesetzes durch Verordnung erlassenen Vorschriften werden durch den § 16 ersetzt.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, dem Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Dem Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1 werden zum Ausgleich der rabattierten Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Schienenpersonennahverkehr jährlich 34 843 700 Euro zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt eine vom Verkehrsministerium zu erlassende Rechtsverordnung. Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 1.“

Artikel 8

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

In Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258) wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. November 2025“ ersetzt.

Artikel 9

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „80 000 Euro“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „20 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 78 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Beihilfe wird um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Betrag ist unabhängig von der Fortdauer der Beihilfeberechtigung, die Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Eingangsbesoldungsgruppe; Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Sind die laufenden Bezüge nicht nach einer nachstehend genannten Besoldungsgruppe bemessen, so hat die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe zu erfolgen, deren Anfangsgrundgehalt den laufenden Bezügen am nächsten kommt. Die Beihilfe für Hinterbliebene oder für die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wird insoweit nicht nochmals gekürzt, als für das Jahr des Todes des verstorbenen Beihilfeberechtigten bereits eine Kürzung erfolgt ist. Die Kostendämpfungspauschale beträgt in

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
		Beamtinnen und Beamten	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 7	90	75
2	A 8 bis A 9	100	85
3	A 10 bis A 11	115	105
4	A 12, C 1, C 2, C 3	150	125
5	A 13 bis A 14, R 1, W 1, H 1 bis H 2	180	140
6	A 15 bis A 16, R 2, C 4, W 2, H 3	225	175
7	B 1 bis B 2, W 3, H 4	275	210

8	B 3 bis B 5, R 3 bis R 5, H 5	340	240
9	B 6 bis B 8, R 6 bis R 8	400	300
10	Höhere Besoldungsgruppen	480	330.

Hiervon ausgenommen sind Waisen, die Waisengeld für Vollwaisen nach § 38 Absatz 1 LBeamtVGBW erhalten, sowie Beihilfen zu nicht beanspruchten Wahlleistungen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können darüber hinaus Ausnahmen von der Kürzung der Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale geregelt werden

1. für Aufwendungen in Pflegefällen mit Ausnahme von Aufwendungen für Unterkunft, Investitionskosten und Verpflegung,
2. für Aufwendungen in Zusammenhang mit Organspenden und
3. für Pauschalen in Geburts- und Todesfällen.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 78 Absatz 2a des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in der Tabelle in Satz 5 die Angabe „A 6 bis“ gestrichen.

Artikel 12

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 78 Absatz 2a des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Tabelle in Satz 5 wie folgt geändert:

1. Die Zeile mit der Angabe „1 A 7 90 75“ wird gestrichen.
2. Die bisherigen Zeilen 2 bis 10 werden die Zeilen 1 bis 9.

Artikel 13

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Die Anmerkung zu Nummer 5 der Anlage (Gebührenverzeichnis) des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung:

(1) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“

Artikel 14

Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

§ 15 Absatz 5 Satz 4 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. S. 13), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 68) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

§ 4 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2023 (GBl. S. 77, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Versorgungsfonds werden für das Kalenderjahr 2025 einmalig 400 000 000 Euro und ab dem Kalenderjahr 2026 210 000 000 Euro pro Jahr pauschal zugeführt. Zusätzlich wird dem Versorgungsfonds im Regelfall 12 000 Euro für jede ab 2025 neu geschaffene Planstelle unabhängig von der Stellenbesetzung zugeführt. Abweichend von Satz 2 beträgt bei durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbaren Neustellen der Zuführungsbetrag im ersten Jahr 1 000 Euro pro Monat in der die Planstelle besetzbar ist.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuführungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfolgen jeweils zum 10. März eines Jahres für das jeweils aktuelle Kalenderjahr.“

Artikel 16

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

§ 4 des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GBl. S. 659) wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Tilgung erfolgt in dynamisierten Raten. Die Höhe der nach § 3 vorgegebenen Tilgung in den einzelnen Haushaltsjahren (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO) ergibt sich wie folgt:

Haushaltsjahr	Betrag in EUR
2025	208.954.700
2026	214.457.300
2027	220.104.900
2028	225.901.100
2029	231.850.000
2030	237.955.600
2031	244.221.900
2032	250.653.300
2033	257.254.000
2034	264.028.500

2035	270.981.500
2036	278.117.500
2037	285.441.500
2038	292.958.400
2039	300.673.200
2040	308.591.100
2041	316.717.600
2042	325.058.000
2043	333.618.100
2044	342.403.700
2045	351.420.600
2046	360.674.900
2047	370.172.900
2048	379.921.100

“

Artikel 17

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

§ 12 Absatz 3 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur, Sport, Naturschutz, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz sowie für soziale Zwecke, insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und –hilfe zu verwenden.“

Artikel 18

Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beihilfe wird vor Anwendung der Absätze 2 bis 4 um eine Kostendämpfungspauschale nach § 78 Absatz 2a LBG gekürzt.“

2. Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

3. Satz 6 wird zu Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Hiervon ausgenommen sind Beihilfen nach § 9 Absätze 3 bis 7 und § 11 Absatz 2.“

Artikel 19

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), der zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „7“ die Wörter „und 12, § 10a Nummer 7“ eingefügt.

Artikel 20

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), der zuletzt durch Artikel 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 Absätze 3 bis 7 und 12“ durch die Wörter „§§ 9a bis 9f Absatz 1 und 2, §§ 9g bis 9j“ ersetzt.

Artikel 21

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), der zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „9j“ durch die Angabe „9k“ ersetzt.

Artikel 22

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 10 und Artikel 18 treten tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 19 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.
- (4) Artikel 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (5) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (7) Artikel 5, Artikel 9 und Artikel 21 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (8) Artikel 8 tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 sollen gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt werden. Zudem sollen aufgrund der Änderung des Landesbeamtengesetzes die damit notwendig werdenden Änderungen der Beihilfeverordnung umgesetzt werden.

II. Inhalt

a) Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Im Besoldungsrecht soll für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg ein Amt in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden. Die bisherige Geschäftsführung wurde ausschließlich von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer wahrgenommen und soll im Zuge einer notwendigen Neubesetzung auch für Beamtinnen und Beamte geöffnet werden.

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg soll außerdem die Gewährung einer Amtszulage für Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, wenn diesen zugleich die Leitung einer Unterabteilung beim Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg übertragen ist, ermöglichen.

Daneben soll durch die Änderung der beim Amt „Oberamtsrat“ in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebrachten Fußnote 10 in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg das Besoldungsrecht an das Laufbahnrecht angepasst und die Flexibilität bei der Ausstattung der von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommenen Funktionen mit Amtszulagen erhöht werden. Zudem sind sämtliche staatlichen Notariate seit dem Jahr 2018 aufgelöst.

b) Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Mit dem neuen § 65 LHO soll das der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ("Corporate Sustainability Reporting Directive", CSRD) zugrundeliegende Stufensystem auf landesbeteiligte Unternehmen übertragen werden. Hierzu soll die unternehmensgrößenunabhängige Verweisung auf die Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsbericht bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen modifiziert werden. Hierbei soll sichergestellt werden, dass anderweitig bestehende gesetzliche Berichtspflichten unverändert erfüllt werden. Dies soll durch die gesetzliche Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Landes (PCGK) flankiert werden.

Mit den gesetzlichen Änderungen werden außerdem die erforderlichen Rahmenbedingungen für die zum 1. Januar 2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen. Durch das Aufheben des § 100 entfallen die gesetzlichen Bestimmungen zu den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern. Diese dem Rechnungshof nachgeordneten Behörden sollen damit aufgelöst und in den Rechnungshof integriert werden. Durch einen einstufigen Organisationsaufbau soll die Struktur des Rechnungshofs schlanker und die Arbeitsweise effizienter ausgestaltet werden.

c) Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg

Mit den gesetzlichen Änderungen werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für die zum 01.01.2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen. Die Änderungen der Vorschriften §§ 4, 23, 25, 26 und 28 im Landesverwaltungsgesetz werden durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung notwendig und stellen damit Folgeänderungen dar.

d) Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg

Mit den gesetzlichen Änderungen werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für die zum 1. Januar 2025 im Staatshaushaltsplan haushalterisch umgesetzte

Neustruktur des Rechnungshofs geschaffen. Die Änderung der Vorschrift § 2 Abs. 2 S. 2 im Landesinformationsfreiheitsgesetz werden durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung notwendig und stellen damit Folgeänderungen dar.

e) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden

- die Finanzausgleichsmasse zur zielgerichteten Bereitstellung von Bundesmitteln für die Wärmeplanung und für Geflüchtete, zur Stärkung der Einbürgerungsbehörden sowie wegen der Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ angepasst,
- die Mittel des Ausgleichstocks zur Anpassung an Kostenentwicklungen von 140 Millionen Euro im Jahr 2024 auf 165 Millionen Euro im Jahr 2025 und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026 erhöht,
- der Landesanteil an der Finanzausgleichsumlage zum Ausgleich der künftig wieder teilweisen Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land anstelle durch die kommunalen Bußgeldstellen angepasst,
- die Höhe und die Veranschlagung der Mittel des Kommunalen Investitionsfonds neu geregelt,
- die kommunale Beteiligung zur Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ab dem Jahr 2026 um 10 Millionen Euro aufgestockt,
- die kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens verstetigt,
- die Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 und 4 FAG angepasst,
- ein Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration eingeführt,

- für Berichtigungsanträge zu Festsetzungsbescheiden neben der Schriftform auch eine elektronische Antragsstellung zugelassen,
- eine Übergangsregelung für die Jahre 2027 bis 2029 für die Anrechnung der Grundsteuer im kommunalen Finanzausgleich geschaffen sowie
- redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

f) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) enthält eine Regelung zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV). Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gab es bislang jedoch noch keine entsprechende landesrechtliche Vorschrift. Das Land hat sich vielmehr bislang auf die Regelungen der §§ 6a, 6c, 6e und 6f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, gestützt. Diese bundesgesetzliche Ermächtigungsnorm wurde in den 1950er Jahren initiiert und galt danach lange Zeit als Grundlage für die Zahlung von Ausgleichsleistungen für rabattierte Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr.

Im Rahmen der gesetzlichen und organisatorischen Neuordnung der bundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland im Jahr 1994 wurden die bundesweit geltenden Regelungen zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im SPNV aus dem AEG herausgenommen. Mit dem Artikel 8 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 30. Dezember 1993 (BGBl. I Nr. 73) wurde jedoch eine Fortgeltung der ursprünglichen §§ 6a, 6c, 6e, 6f und 6g AEG angeordnet. Erst durch den Artikel 107 des Zweiten Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) wurde der Artikel 8 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens aufgehoben.

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages ging jedoch in seiner Ausarbeitung in der Vergangenheit weiterhin von einer Geltung des ursprünglichen § 6a AEG aus.

Aufgrund des hohen juristischen Sachverstands des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages und seines hohen Gewichts im parlamentarischen Geschehen hat sich das Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg bislang der rechtlichen Auffassung des wissenschaftlichen Dienstes angeschlossen.

Aufgrund des Rechtsempfindens des Landes Baden-Württemberg sowie der zunehmenden Neuregelungen in den Ländern ist es nunmehr geboten, Rechtsklarheit herzustellen und ebenso wie die weit überwiegende Mehrzahl der Länder eine Ausgleichregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im SPNV in das baden-württembergische Landesgesetz zu integrieren.

g) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Mit der Änderung des Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Oktober 2025 (zehn Monate) verlängert.

Auf der Basis geltenden Rechts wird bis zum Ende des Jahres 2024 im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen die Gewährung einer „pädagogischen Leitungszeit“ angeordnet. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791, Artikel 1) geändert worden ist. Die über Artikel 2 des KiTa-Qualitätsgesetzes zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz den Ländern belassenen Mittel sind auf die Jahre 2023 und 2024 befristet. Deswegen sollen die hierzu erlassenen Regeln nach der aktuellen Rechtslage am 1. Januar 2025 aufgehoben werden.

Der Bund beabsichtigt, das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz über das Jahr 2024 hinaus weiter zu entwickeln und plant hierzu ein Drittes Gesetz zur

Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Über Artikel 4 dieses Gesetzes sollen den Ländern für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt Mittel in Höhe von 1 993 Millionen Euro belassen werden. Diese Regelungen sollen jedoch erst dann in Kraft treten, wenn alle Länder und der Bund die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben. Hiermit ist nach Einschätzung des Kultusministeriums erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 zu rechnen.

Bei Inkrafttreten dieses Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist beabsichtigt, die Maßnahme „pädagogische Leitungszeit“ mit Mitteln aus diesem Gesetz weiter bis einschließlich Ende 2026 im Kindertagesbetreuungsgesetz, dem Finanzausgleichsgesetz und der KiTaVO zu verankern. Ein Ausgleichsbetrag für die Gemeinden kann dabei wegen dem erst in der Zukunft liegenden und von der Unterzeichnung der Änderungsverträge zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz abhängigen Inkrafttreten der Finanzierungsregelung des Bundes aktuell noch nicht in die KiTaVO eingefügt werden, so dass die seitherigen Zuweisungen zunächst zum 31. Dezember 2024 eingestellt werden und die Gemeinden insoweit zunächst in Vorleistung gehen müssen. Dieses Vorgehen befindet sich mit den kommunalen Landesverbänden in der Abstimmung.

Auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und dem Land abgestimmten Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 16. September 2019, neu gefasst mit Vertrag vom 9. Juni 2023 können bestehende Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz im Rahmen von insoweit vorhanden Restmitteln jedoch im Jahr 2025 weitergeführt werden. Die Finanzierung des Verlängerungszeitraums kann auf dieser Grundlage durch Restmittel aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz gesichert werden.

h) Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Setzen sich Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleiden sie infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, erhalten sie neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn infolge des Unfalls

ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird. Im Todesfall wird den Hinterbliebenen eine einmalige Entschädigung gewährt.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sollen die Entschädigungssätze in Baden-Württemberg den höheren Beträgen des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Die bisherige einmalige Unfallentschädigung wird von bisher 80.000 Euro auf 150.000 Euro erhöht. Im Todesfall erhalten Witwen oder Witwer sowie versorgungsberechtigte Kinder künftig 100.000 Euro statt bisher 60.000 Euro. Hinterlässt die oder der Verstorbene keine Kinder oder Partner, erhalten die Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder künftig eine einmalige Zahlung von 40.000 Euro statt bisher 20.000 Euro.

i) Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Mit der Kostendämpfungspauschale wird die Beihilfe für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnungen gestellt sind. Die Kostendämpfungspauschale ist bisher in § 15 Absatz 1 der Beihilfeverordnung geregelt. Durch die Gesetzesänderung wird mit einem neuen § 78 Absatz 2a des Landesbeamtengesetzes (LBG) eine rechtssichere Rechtsgrundlage für die Kostendämpfungspauschale geschaffen. Einzelne Ausnahmen vom Abzug der Kostendämpfungspauschale werden im neuen § 78 Absatz 2a Satz 6 LBG ebenfalls gesetzlich geregelt. Zudem wird eine Ermächtigungsgrundlage in § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG geschaffen, auf deren Grundlage die bisherigen Ausnahmen in der Beihilfeverordnung rechtssicher geregelt werden.

Die Gesetzesänderung gilt nicht nur für neu entstehende beihilfefähige Aufwendungen. Sie erfolgt auch rückwirkend bis zum 1. Januar 2013 und dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22). Der Landesgesetzgeber regelt durch die zeitlich gestaffelten Änderungen des LBG die materielle Rechtslage bei der Kostendämpfungspauschale so, wie sie seit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 und den kleineren Folgeänderungen bestand.

j) Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Mit der Änderung des Landesjustizkostengesetzes, mit dem Gebühren zum Landesjustizhaushalt vereinnahmt werden, soll eine Gebührenbefreiung für die Überlassung anonymisierter Gerichtsentscheidungen zu Zwecken, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, geschaffen werden. Die bislang hierfür anfallenden Gebühren können derzeit nur durch eine gesonderte Entscheidung erlassen werden, was das Justizverwaltungsverfahren unnötig verkompliziert.

k) Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg wird eine größtmögliche Flexibilisierung bei der Auszahlung der Pauschalmittel erreicht. Durch die Streichung der bisherigen Regelung, die eine Auszahlung zur Jahresmitte vorsieht, soll zukünftig die Auszahlung bereits zu Jahresbeginn ermöglicht werden.

l) Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 VersFondsG wird die Höhe der Zuführungsbeträge und -zeitpunkt den aktuellen Erfordernissen angepasst.

m) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg einfügen

Durch die einmalige Tilgung coronabedingter Notkredite in Höhe von 942 Mio. Euro im Jahr 2022 verkürzte sich die Tilgungsdauer um fast 3 Jahre. Mit der Änderung werden die Tilgungsbeträge wieder auf den im Gesetz festgelegten Zeitraum von 25 Jahren verteilt. Bei den bislang im Tilgungsplan hinterlegten fixen Tilgungsbeträgen wird zu Beginn ein höherer Anteil des Haushalts zur Tilgung eingesetzt als zum Ende der Tilgungsperiode. Im Hinblick auf die zu erwartende nominale Steigerung des Bruttoinlandsprodukts und damit auch des Haushaltsvolumens über die nächsten Jahrzehnte sind die Tilgungspläne mit fixen jährlichen Beiträgen somit regressiv ausgestaltet. Als Alternative hat unter anderem der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits im Juni 2021 eine Dynamisierung der Tilgung vorgeschlagen. Dynamisch wachsende Tilgungsbeträge

verteilen die Lasten gleichmäßiger über die Zeit und federn die Tilgungen somit intertemporal ab. Insofern ist es ökonomisch sinnvoll, die absoluten Tilgungszahlungen progressiv auszugestalten. Als Wachstumsrate wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials im Jahr 2028 in Höhe von rund 2,63 Prozent herangezogen. Datengrundlage ist das letzte verfügbare Prognosejahr aus der Frühjahresprojektion 2024 der Bundesregierung vom April 2024. Alternativ wäre auch ein Durchschnitt der letzten Jahre möglich (analog Berechnung im Arbeitspapier des Sachverständigenrates; 2,72 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2019). Dieser ist jedoch durch die hohen Inflationsraten der letzten 2 Jahre deutlich nach oben verzerrt und stellt somit kein realistisch zu erreichendes Potentialwachstum dar.

n) Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Mit der Änderung des Landesglücksspielgesetzes wird § 12 Absatz 3 Landesglücksspielgesetz um die Förderzwecke Naturschutz sowie Rettungsdienste und Katastrophenschutz erweitert.

o) Änderung der Beihilfeverordnung

Mit der Änderung der Beihilfeverordnung werden die bisherigen Regelungen zum Abzug einer Kostendämpfungspauschale an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Die mit diesem Gesetz erfolgte Neuregelung der Rechtsgrundlage für eine Kostendämpfungspauschale im LBG bedingt die rückwirkende Anpassung der entsprechenden Regelungen in der Beihilfeverordnung.

III. Alternativen

Für die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) gibt es keine Alternativen. Das derzeitige Verfahren zur Verteilung der Ausgleichsleistungen im Rahmen von Pauschalierungsverträgen stützt sich auf ein nicht mehr geltendes Verfahren. Ohne eine entsprechende landesrechtliche Regelung gibt es für die Zukunft keine wirksame Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Auf die bereits bestehende Regelung in § 16 ÖPNVG kann nicht zurückgegriffen werden, da sich diese nur auf Leistungen bezieht, die kein Schienenpersonennahverkehr sind.

Eine Alternative zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wäre die Beibehaltung der bisherigen Entschädigungssätze. Ziel ist jedoch, auch vor dem Hintergrund zweier aktueller Dienstunfälle mit Todesfolgen, die Entschädigungssätze an die Beträge des Bundes und einiger anderer Länder anzupassen.

Die rückwirkende und künftige Regelung der Kostendämpfungspauschale durch die Änderung des Landesbeamtengesetz sowie der Änderung der Beihilfeverordnung gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet rechtliche Lücken, die bei einer alternativ möglichen Beibehaltung der bisherigen Rechtslage oder einer nur zukunftsgerichteten Regelung entstehen könnten. Sie verhindert finanzielle Nachteile für die öffentlichen Haushalte und stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher. Zudem erfüllt sie die gerichtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und sorgt für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Beihilfesystems. Im Vergleich zu den Alternativen bietet die rückwirkende und künftige Regelung die ausgewogenste und nachhaltigste Lösung.

Die Anpassung des Versorgungsfondsgesetzes ist erforderlich, weil nach aktuellem Stand ein weiterer linearer Vermögensaufbau durch halbjährliche Pro-Kopf-Zuführungen nicht mehr geboten ist. Das Vermögen des Versorgungsfonds ist seit seiner Einführung zum Stand 30.06.2024 auf 7,569 Milliarden Euro angewachsen. Die thesaurierenden Erträge sowie jährliche pauschale Zuführungen gewährleisten einen weiteren Vermögensaufbau. Mit diesem Vorgehen wird weiterhin die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungslasten sichergestellt, ohne jedoch dem aktuellen Landeshaushalt notwendige Deckungsmittel zum Beispiel für investive Maßnahmen zu entziehen.

Als Alternative zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg in Bezug auf die Dynamisierung der Tilgungsbeträge könnten auch die fixen jährlichen Beträge beibehalten werden.

Die bisherige Fassung des § 12 Absatz 3 Satz 2 Landesglücksspielgesetz könnte belassen werden bzw. es könnten andere Destinatäre für eine Förderung vorgesehen werden.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die vorgesehene Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 Mehrkosten von rund 14 600 Euro pro Jahr, die innerhalb der vorhandenen Mittel bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden.

Durch die vorgesehene Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg entstehen keine zusätzlichen Kosten. Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) mit Amtszulage sind bereits in Kapitel 0503 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften – ausgebracht.

Die Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz führen ab dem Jahr 2025 zugunsten der Kommunen zu Mehrausgaben des Landes von insgesamt knapp 44 Millionen Euro.

Durch die Neuregelung des Ausgleichs nach § 6a AEG im Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird eine Rechtsklarheit hergestellt. Die bisher für den Ausgleich nach § 6a AEG benötigten Mittel werden analog übernommen und lediglich die Bestimmung im FAG auf die neue Rechtsgrundlage angepasst. Ein Mehrbedarf ist durch diese Änderung nicht notwendig.

Ohne eine Neuregelung würde sich der Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im SPNV zunehmend auf ein nicht mehr geltendes Verfahren stützen und durch die Pauschalierung Anfang der 2000er Jahre auf mittlerweile nicht mehr zeitgemäßen Kostensätzen basieren.

Eine Anpassung der Kostensätze gemäß der ÖPNV-Kostensatzverordnung 1999 bedarf hingegen einerseits Ressourcen zur Steuerung des Prozesses und der Ermittlung zeitgemäßer Kostensätze. Andererseits würde dies in Hinblick auf die Entwicklung verschiedener Indizes in den vergangenen Jahrzehnten zu einer erheblichen Steigerung der Kosten bzw. der Ausgleichsleistungen führen.

Eine Rückkehr zum ursprünglichen Antragsverfahren nach § 6a AEG wäre ebenso nicht zeitgemäß und ist durch die Einführung des landesweiten Jugendtickets sowie des Deutschlandtickets unmöglich geworden, da sich diese Tarifangebote nicht auf die Nutzung auf bestimmten Strecken runterbrechen lassen und damit einen Einfluss auf die Notwendigkeit einer Neuregelung üben.

In der KiTaVO ist für den finanziellen Ausgleich der Leitungszeit für das Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 170,4 Millionen Euro vorgesehen. Die von dem für das Jahr 2024 in der KiTaVO festgelegten Zuweisungsbetrag ausgehende Dynamisierung zur Absicherung der Finanzierung der Leitungszeit bis Ende Oktober 2025 berücksichtigt eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt erwartete Zunahme von Kindertagesstätten und Gruppen und die daraus ableitbaren Stundenzahlen für die pädagogische Leitungszeit mit einem Faktor von 2,5 Prozent sowie eine Zunahme der Personalkosten in Höhe von 3,1 Prozent jeweils für das Jahr 2025. Damit ergibt sich für zehn Monate ein Betrag in Höhe von 150,1 Millionen Euro.

Eine exakte Kalkulation der jährlichen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist in diesem Regelungsbereich nicht möglich, da die Zahl der Unfälle nicht vorhersehbar ist. Basierend auf den Vorkommnissen der letzten Jahre würden sich jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 250.000 Euro ergeben.

Für die Überlassung von Gerichtsentscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter sieht das Landesjustizkostengesetz eine Gebühr von 16 Euro vor. Weitere Auslagen werden nicht erhoben. In den von der vorgesehenen Gebührenbefreiung erfassten Fällen können und werden die Gebühren bereits heute regelmäßig durch gesonderte Entscheidung erlassen. Daher sind negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

Durch die Änderung von § 4 Absatz 2 und 3 Versorgungsfondsgesetz entstehen keine Mehrausgaben. Mit der Pauschalierung der Zuführung wird auch weiterhin das Sondervermögen moderat aufgebaut.

Durch die Neuregelung im Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18

Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und die dadurch veränderte Tilgung ergeben sich für den Landeshaushalt höhere Zinszahlungen über den Gesamtzeitraum. Deren Höhe hängt vom zukünftigen Zinsumfeld ab, sodass eine konkrete Kostenabschätzung aktuell nicht getroffen werden kann.

Der Zuwendung von Mitteln an die bisherigen und an die neu aufgenommenen Destinatäre stehen entsprechende Reinerträge aus den Glücksspielen gegenüber, so dass keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sein dürften.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit der Ausbringung des Amtes für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg geht in Form einer technischen Bereitstellung des Amtes beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg eine einmalige Modifizierung bestehender verwaltungsinterner Verfahren einher. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 sind erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten. Die Ausbringung bedarf daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Eine neue Regelung wird durch Änderung der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat) in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nicht geschaffen, sondern vielmehr eine bestehende Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Durch die Änderung wird in der praktischen Umsetzung kein Mehraufwand verursacht. Zudem ist die Regelung auch vollzugstauglich.

Durch die Änderungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg in Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Rechnungshofes entsteht kein Mehraufwand für die Verwaltung.

Die Regelung zu § 65 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg dient dazu, nicht aufgrund unions- bzw. bundesgesetzlicher Vorschriften erforderliche Berichtspflichten für landesbeteiligte Unternehmen zu minimieren. Hierdurch wird dem Verständnis einer angemessenen Kosten-Nutzen-Abwägung Rechnung getragen und die aufgrund landeshaushaltsrechtlicher Vorgaben bestehenden Belastungen für landesbeteiligte Unternehmen, von denen vergleichbare Unternehmen ohne die Beteiligung des Landes nicht betroffen sind, reduziert. Die Regelung ist damit vollzugstauglich.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen. Die Änderungen sind zur Ermittlung der Finanzaufweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Der Bemessung und Mittelverteilung werden statistische Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens zu Grunde gelegt.

In der Vergangenheit wurde der Ausgleich nach § 6a AEG durch die Vorgaben des Antragsverfahrens bzw. ab Anfang der 2000er Jahre über Pauschalierungsvereinbarungen geregelt. Der Vollzug war daher bereits sichergestellt. Mit der Überführung in eine landesgesetzliche Regelung durch die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs kann das Land künftig selbst diesen Ausgleich ausgestalten und perspektivisch den Bürokratieaufwand verringern.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird lediglich die Aufhebung bestehender Regelungen vom 1. Januar 2025 auf den 1. November 2025 hinausgeschoben. Zusätzliche Bürokratiebelastungen entstehen hierdurch nicht.

Die wenigen Regelungsänderungen in Bezug auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert

sind. Mithin ergeben sich durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger.

Da sich die Normebene von der Beihilfeverordnung zum Landesbeamtengesetz verschiebt und die Regelung inhaltlich beibehalten wird, ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine relevanten bürokratischen Aufwände. Die Aufwände für bspw. Anpassungen der Fundstellen in Informationsschreiben, etc. sind vernachlässigbar. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sorgt dafür, dass nicht mehr gesondert über den Erlass an sich entstehender Gebühren entschieden werden muss. Damit bedarf es keiner gesonderten Erlassentscheidung mehr und der Ablauf innerhalb der Justizverwaltung wird vereinfacht. Das Vorhaben dient damit auch der Bürokratievermeidung.

Die Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg führen nicht zu Bürokratieaufbau. Das bereits bestehende Verfahren bleibt grundsätzlich bestehen.

Mit der Änderung des Versorgungsfondsgesetzes wird der bislang durch die halbjährliche Zuführung zum Sondervermögen "Versorgungsfonds" entstehende bürokratische Aufwand vermindert. Die pauschalen Zuführungsbeträge stehen weitestgehend fest, so dass die Zuführung unbürokratisch erfolgen kann.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg werden die Tilgungsbeträge wieder auf den im Gesetz festgelegten Zeitraum von 25 Jahren verteilt und zugleich der Tilgungsbetrag dynamisiert. Es entsteht hierdurch kein bürokratischer Mehraufwand. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderung des Landesglücksspielgesetzes kann im Rahmen bestehender verwaltungsinterner Verfahren umgesetzt werden. Die Regelung ist vollzugstauglich.

Darüber hinaus entstehen keine bürokratischen Belastungen oder Schwierigkeiten in der Vollzugstauglichkeit.

VI. Nachhaltigkeits-Checks

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch die Ausbringung des Amtes für die Geschäftsführung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Zudem beeinträchtigt die Ausbringung des Amtes nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden ist.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht in Besoldungsgruppe R 2 sind erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche und Leitfragen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen nicht zu erwarten. Die hierdurch ermöglichten Stellenhebungen von drei R 2 Stellen auf R 2 mit Amtszulage nach Anlage 13 sind gegenfinanziert und führen zu keinen negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Justiz.

Die Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks ist nicht erforderlich, da keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten sind. Die gesetzlichen Änderungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg, des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg betreffen die organisatorische Struktur des Rechnungshofs.

Die Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks ist darüber hinaus für die Änderung der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg nicht erforderlich, da offensichtliche erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Der Regelungsgegenstand ist eine unternehmensgrößenabhängige Berichtspflicht landesbeteiligter Unternehmen nach europäischem Vorbild.

Auch durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Personal- und Verfahrensstandards sind nicht enthalten. Durch die Änderung des Gesetzes zur

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit 2019 unterstützt das Land im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet. Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wird dadurch Rechnung getragen.

Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) vorgegebenen Personenkreises. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und die Änderung der Beihilfeverordnung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange der beihilfeberechtigten Personen. Da sich die Normebene von Verordnung zu Gesetz verschiebt und die Regelung inhaltlich beibehalten wird, sind keine Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sorgt dafür, dass nicht mehr gesondert über den Erlass an sich entstehender Gebühren entschieden werden muss. Damit bedarf es keiner gesonderten Erlassentscheidung mehr und der Ablauf innerhalb der Justizverwaltung wird vereinfacht. Dies hat positive Auswirkungen auf den Zielbereich „Leistungsfähigkeit der Justiz“. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Die Neuregelung durch die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen werden durch den kontinuierlichen Vermögensaufbau gestärkt. Es besteht die Möglichkeit aus dem Sondervermögen zu entnehmen und diese Mittel zweckgebunden zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben einzusetzen. Sinnvoll ist dies, wenn die Versorgungs-Haushalts-Quote sich so erhöht, dass die finanziellen Spielräume für notwendige investive und konsumtive Ausgaben sonst zu sehr beschränkt wären.

Darüber hinaus wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

VII. Digitaltauglichkeits-Checks

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch Ausbringung einer Amtszulage beim Amt des Oberstaatsanwalts ergibt sich nur eine einmalige, geringfügige Änderung in bereits bestehenden elektronischen Verfahren. Diesbezüglich und im Hinblick auf die anderen besoldungsrechtlichen Änderungen kann von Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen werden, da keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind. Die Änderungen enthalten keine Verfahrensvorschriften und haben keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen.

Die Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks in Bezug auf die Änderungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg ist nicht erforderlich, da keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind. Die gesetzlichen Änderungen enthalten keine Verfahrensvorschriften, sondern betreffen die organisatorische Struktur des Rechnungshofs.

Darüber hinaus ist die Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks auch in Bezug auf die Änderung des § 65 Landeshaushaltsordnung nicht erforderlich, da durch den Regelungsentwurf keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von

Verwaltungsverfahren zu erwarten ist. Die Regelung enthält weder Verfahrensvorschriften noch sind Verfahrensabläufe betroffen.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich mit der Einführung eines Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration eine einmalig erforderliche Änderung im bereits bestehenden elektronischen Verfahren. Darüber hinaus ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da die Änderung keine Verfahrensvorschriften enthält und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen hat.

Die Regelungsänderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg betreffen jährlich weniger als fünf Fälle und werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind also keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

Da sich die Normebene von der Beihilfeverordnung zum Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg verschiebt, die Regelung inhaltlich beibehalten wird und die Regelung im Bereich der Beihilfestelle des Landes (Landesamt für Besoldung und Versorgung) sowie der Kommunalverwaltung (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) bereits im Arbeitsworkflow automatisiert berücksichtigt wird, konnte auf einen Digitaltauglichkeits-Check verzichtet werden.

Durch die Änderung des Landesjustizkostengesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Es ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage für das Absehen der Gebührenerhebung in Fällen, in denen die Überlassung von Gerichtsentscheidungen an am Verfahren nicht beteiligte Dritte zu Zwecken erfolgt, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die pauschale Zuführung zum Versorgungsfonds stellt eine Geldanlage des Landes dar. Die Buchung erfolgt SAP gestützt. Eine weitere digitale Verfahrensbeschleunigung ist nicht möglich. Informationssicherheit und Datenschutz sind dabei gewährleistet. Von der Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks für die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes kann daher abgesehen werden.

Es sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten, da weder Verfahrensvorschriften damit verbunden sind noch Verfahrensabläufe betroffen sind.

Insgesamt wurde in den vorgenannten Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Der derzeitige Wortlaut der beim Amt "Oberamtsrat" in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebrachten Fußnote 10 in der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ermöglicht es, Beamtinnen und Beamten der Rechtspflegerlaufbahn für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften in der Besoldungsgruppe A 13 eine Amtszulage zu gewähren.

Da in der Laufbahnverordnung des Justizministeriums explizit keine Rechtspflegerlaufbahn eingerichtet ist und im Zuge der Umsetzung der Notariatsreform die staatlichen Notariate aufgelöst wurden, soll die Formulierung neugefasst werden. Mit der Neuformulierung wird darüber hinaus eine größere Flexibilität bei der Vergabe der Amtszulage eröffnet. Insbesondere kann dadurch die Mischttätigkeit bei kleineren Behörden aufgewertet werden.

Zu Nummer 2:

Seit dem Zusammenschluss der Münzstätten in Stuttgart und Karlsruhe zu den Staatlichen Münzen Baden-Württemberg im Jahr 1998 wurde deren Geschäftsführung von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer wahrgenommen. Da die Geschäftsführung künftig auch Beamtinnen und Beamten zugänglich sein soll, muss das Amt der Geschäftsführung besoldungsrechtlich eingestuft werden. Maßgeblich hierfür ist das bestehende Ämtergefüge der Landesverwaltung in Baden-Württemberg.

Die Geschäftsführung ist im Rahmen eines hoheitlichen Tätigkeitsfeldes mit einer sehr hohen sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Verantwortung verbunden. So hat sie die Verantwortung für einen Betrieb, der national mit 38 Prozent der Umlaufmünzen und 40 Prozent der Sammlermünzen das größte Münzprägeunternehmen in Deutschland darstellt. Weltweit gehört der Betrieb zu den leistungsstärksten Münzstätten. Dies wird auch durch die aktuellen Zahlen untermauert, wonach die

Staatlichen Münzen Baden-Württemberg in Stuttgart für das Jahr 2023 eine Produktion von rund 140 Millionen Münzen mit einem Gesamtnominalwert von über 60 Millionen Euro sowie in Karlsruhe von fast 80 Millionen Münzen mit einem Gesamtnominalwert von knapp 35 Millionen Euro verzeichnen.

Zudem gehören zu den herausgehobenen Aufgaben der alleinigen Geschäftsführung die strategisch-konzeptionelle Positionierung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg an einem umkämpften internationalen Markt sowie die aktive Arbeit in europäischen und weltweiten Verbänden der Münzindustrie und mit deren Technologiepartnern. Die Geschäftsführung setzt daher vielschichtiges unternehmerisches Denken sowie Handeln voraus und muss gleichzeitig in der Lage sein, die Besonderheiten eines Landesbetriebs als Teil der Landesverwaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung nicht nur die Verantwortung für die Organisation und die Beschäftigten in zwei Prägestätten, sondern insbesondere auch für das wirtschaftliche, politische und finanzielle Bestehen der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg in dem beschriebenen komplexen Umfeld. Die Geschäftsführung hebt sich damit deutlich von vielen Führungsaufgaben der unteren und mittleren Verwaltungsebene sowie der eher national wirkenden Landeseinrichtungen ab, weshalb eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 3 besoldungsrechtlich geboten ist. Diese Bewertung entspricht der bisherigen außertariflichen Vergütung der Geschäftsführung.

Zu den Nummern 3 und 4:

Das am 1. Januar 2024 eingerichtete Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg ist als Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ausgestaltet und wird von einem Leitenden Oberstaatsanwalt (R 3) als Abteilungsleiter geführt. Mit Blick auf die Zahl der im Cybercrime-Zentrum tätigen Dezernenten ergibt sich das organisatorische Erfordernis einer weiteren Untergliederung der Abteilung. Derzeit ist das Cybercrime-Zentrum in drei Ermittlungsabteilungen untergliedert. Die Ermittlungsabteilungen werden von Oberstaatsanwälten als Unterabteilungsleiter geleitet. Diese werden derzeit, ebenso wie die Oberstaatsanwälte als Dezernenten, nach R 2 besoldet. Mit Blick auf die von den Unterabteilungsleitern übernommenen und gegenüber den Dezernenten herausgehobenen Führungsaufgaben ist eine weitere

Feindifferenzierung des Amtes des Oberstaatsanwalts geboten. So soll für die vorgenannten Unterabteilungsleiter in der Besoldungsgruppe R 2 eine Amtszulage ausgebracht werden und in der Folge eine Stellenhebung der drei R 2 Stellen auf R 2 mit Amtszulage nach Anlage 13 erfolgen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Die Landeshaushaltsordnung regelt in § 65 LHO die materiellen Bedingungen, die rechtsformbezogenen Voraussetzungen, wie die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, und das Verfahren für die unternehmerischen Beteiligungen des Landes in der Rechtsform des privaten Rechts und für Veränderungen in diesen Beteiligungen. Flankiert wird die Vorschrift durch den Public Corporate Governance Kodex des Landes (PCGK), der neben den geltenden Normen des Handels- und Gesellschaftsrechts zusätzliche Standards für eine verantwortungsvolle und moderne Unternehmensführung setzt.

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU („Corporate Sustainability Reporting Directive“ – CSRD) wurden umfangreiche Pflichten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen statuiert. Gleichzeitig sieht die CSRD unternehmensgrößenabhängige Erleichterungen vor. Die bilanzrechtlichen Komponenten der CSRD werden vom Bundesgesetzgeber mittels Änderung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) umgesetzt.

Die in der CSRD nach Größe der Unternehmen verankerten Berichtspflichten zu den Nachhaltigkeitsinformationen sollen entsprechend auf die Unternehmen mit Beteiligung des Landes übertragen werden. In diesem Zusammenhang wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Änderungen im Dritten Buch des HGB angepasst, indem eine Abstufung nach der Größe der Unternehmen – wie von der CSRD vorgesehen – erfolgt. Hierzu ist § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO zu ergänzen, der Regelungen zur Rechnungslegung bei der Beteiligung des Landes an Unternehmen trifft.

Darüber hinaus wird zur Stärkung der Corporate-Governance-Strukturen klargestellt, dass die Beteiligung an Unternehmen mit unmittelbarer oder mittelbarer mehrheitlicher Beteiligung des Landes wie andere privatrechtlich verfasste Unternehmen nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften geführt wird. Die Landesregierung wird den bestehenden PCGK auch in Zukunft weiterführen, um den Unternehmen ergänzende Leitlinien an die Hand zu geben.

Zu Nummer 1 a:

Das bisherige Regelungssystem der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung) von Unternehmen mit Landesbeteiligung bleibt grundsätzlich erhalten, wird aber an die Änderungen im Dritten Buch des HGB angepasst, indem eine Abstufung nach der Größe der Unternehmen hinsichtlich der neu hinzukommenden Berichtspflichten erfolgt. Die Vorgaben und Anforderungen der CSRD werden komplett umgesetzt.

Beteiligungen des Landes an Unternehmen im Sinne der §§ 267 Absatz 3, 264d HGB haben in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Vorgaben zukünftig ihren Lagebericht um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen. Bisher galten für Unternehmensbeteiligungen des Landes, mit Ausnahme der börsennotierten Unternehmensbeteiligungen, keine gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung) waren bisher ausschließlich im PCGK über die Verpflichtung zur Implementierung eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems – in der Regel die KLIMAWIN, des Landes, ehemals WIN-Charta – verankert.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen mit Beteiligung des Landes, die nicht dem originären Anwendungsbereich der CSRD unterfallen, richtet sich ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages.

Diese geplante Austarierung in § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO-E bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt den Sinn und Zweck der CSRD vollständig um. Die Anpassung der LHO beugt

unverhältnismäßigen Aufwänden vor beziehungsweise wahrt die Proportionalität für kleine und mittelgroße Unternehmen mit Landesbeteiligung gegenüber großen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Die Öffnungsklausel mit ihrem zweiten Halbsatz stellt klar, dass keinem Unternehmen gesetzliche Berichtspflichten erlassen werden.

Zu Nummer 1 b:

Es wird klargestellt, dass die Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, in Abgrenzung zu Behörden und deren Regelungen wie Unternehmen geführt werden und hierzu auch ein PCGK besteht.

Adressat des § 65 LHO und damit auch des Absatzes 6 ist das Land. Die Landesregierung erlässt den PCGK. Dieser wird regelmäßig durch das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg überprüft und nach Anhörung der übrigen Ministerien aktualisiert (zuletzt zum 1. Januar 2024). Der PCGK ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Landesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit der DCGK nicht anwendbar ist.

Der neue Absatz 6 unterstützt insbesondere die Maßgaben des § 65 Absatz 1 LHO. Unternehmen mit Beteiligung des Landes in der privaten Rechtsform sind rechtsformspezifisch zu führen sowie nach den jeweiligen unmittelbar geltenden unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Durch die gesetzliche Verankerung des PCGK wird dieser verstetigt und ist durch die Landesregierung regelmäßig zu aktualisieren. Hierdurch werden die verantwortungsvolle Unternehmensführung in den Beteiligungen des Landes sowie die Corporate-Governance-Strukturen gestärkt. Der Anwendungsbereich des PCGK und seine Systematik („comply or explain“) ergeben sich weiterhin aus diesem selbst. Eine Verpflichtung der Unternehmen selbst erfolgt durch Absatz 6 nicht. Diese sind nur Adressaten des PCGK, soweit der PCGK, etwa durch Gesellschaftsvertrag, als für sie anwendbar erklärt wird.

Zu Nummer 1 c:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Der Rechnungshof bildet derzeit zusammen mit drei nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die staatliche Finanzkontrolle im Land. Diese Struktur besteht seit dem 01. Januar 1995, mit einer Anpassung zum 01. Januar 2011, als das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe in den Rechnungshof integriert wurde. Zum 1. Januar 2025 werden nun die drei verbliebenen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen ebenfalls in den Rechnungshof eingegliedert und der Geschäftsbereich des Rechnungshofs wird somit einstufig ausgestaltet.

Mit der Neustrukturierung soll eine Anpassung an die zunehmenden Veränderungen der Aufgabenstruktur Rechnung getragen werden.

In allen Bereich der Verwaltung wird künftig strukturell deutlich weniger Personal zur Verfügung stehen. Die Aufgaben der Landesverwaltung werden dagegen umfangreicher und vielschichtiger.

Diese Aufgaben fordern vom Rechnungshof eine starke Konzentration bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben. Zur Bewältigung des gesetzlichen Auftrags ist es für den Rechnungshof unerlässlich, fachlich und organisatorisch auf die zunehmend komplexen Herausforderungen bei den geprüften Stellen vorbereitet zu sein. Sowohl die Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden als auch die Weiterbildung des Personals sind dabei wichtige Bausteine. Dies macht eine Reform der inneren Struktur notwendig.

Durch die Eingliederung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter soll der Organisationsaufbau der Finanzkontrolle schlanker und effizienter gestaltet werden. Abstimmungsprozesse oder Berichtspflichten zwischen dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern können entfallen; Personalkapazitäten können effizienter gesteuert, ausgebildet und eingesetzt werden.

Mit der Neuordnung soll auch eine Anpassung der Stellenstruktur an die veränderten Herausforderungen, insbesondere die wachsende Komplexität der Prüfungen und die Notwendigkeit struktureller Prüfungen vorgenommen werden.

Die Standorte Freiburg, Stuttgart und Tübingen werden weiter Bestand haben. Dies ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform und soll die Attraktivität einer Tätigkeit beim Rechnungshof und die Reichweite bei der Suche nach qualifiziertem Personal erhöhen.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 5:

Der Rechnungshof bildet derzeit zusammen mit drei nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die staatliche Finanzkontrolle im Land. Diese Struktur besteht seit dem 1. Januar 1995, mit einer Anpassung zum 1. Januar 2011, als das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe in den Rechnungshof integriert wurde. Zum 1. Januar 2025 werden nun die drei verbliebenen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen ebenfalls in den Rechnungshof eingegliedert und der Geschäftsbereich des Rechnungshofs wird somit einstufig ausgestaltet.

Mit der Neustrukturierung soll eine Anpassung an die zunehmenden Veränderungen der Aufgabenstruktur Rechnung getragen werden.

In allen Bereich der Verwaltung wird künftig strukturell deutlich weniger Personal zur Verfügung stehen. Die Aufgaben der Landesverwaltung werden dagegen umfangreicher und vielschichtiger.

Diese Aufgaben fordern vom Rechnungshof eine starke Konzentration bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben. Zur Bewältigung des gesetzlichen Auftrags ist es für den Rechnungshof unerlässlich, fachlich und organisatorisch auf die zunehmend komplexen Herausforderungen bei den geprüften Stellen vorbereitet zu sein. Sowohl die Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden als auch die Weiterbildung des Personals sind dabei wichtige Bausteine. Dies macht eine Reform der inneren Struktur notwendig.

Durch die Eingliederung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter soll der Organisationsaufbau der Finanzkontrolle schlanker und effizienter gestaltet werden. Abstimmungsprozesse oder Berichtspflichten zwischen dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern können entfallen; Personalkapazitäten können effizienter gesteuert, ausgebildet und eingesetzt werden.

Mit der Neuordnung soll auch eine Anpassung der Stellenstruktur an die veränderten Herausforderungen, insbesondere die wachsende Komplexität der Prüfungen und die Notwendigkeit struktureller Prüfungen vorgenommen werden.

Die Standorte Freiburg, Stuttgart und Tübingen werden weiter Bestand haben. Dies ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform und soll die Attraktivität einer Tätigkeit beim Rechnungshof und die Reichweite bei der Suche nach qualifiziertem Personal erhöhen.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes)

Der Rechnungshof bildet derzeit zusammen mit drei nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die staatliche Finanzkontrolle im Land. Diese Struktur besteht seit dem 1. Januar 1995, mit einer Anpassung zum 1. Januar 2011, als das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe in den Rechnungshof integriert wurde. Zum 1. Januar 2025 werden nun die drei verbliebenen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen ebenfalls in den Rechnungshof eingegliedert und der Geschäftsbereich des Rechnungshofs wird somit einstufig ausgestaltet.

Mit der Neustrukturierung soll eine Anpassung an die zunehmenden Veränderungen der Aufgabenstruktur Rechnung getragen werden.

In allen Bereich der Verwaltung wird künftig strukturell deutlich weniger Personal zur Verfügung stehen. Die Aufgaben der Landesverwaltung werden dagegen umfangreicher und vielschichtiger.

Diese Aufgaben fordern vom Rechnungshof eine starke Konzentration bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben. Zur Bewältigung des gesetzlichen Auftrags ist es für den Rechnungshof unerlässlich, fachlich und organisatorisch auf die zunehmend

komplexen Herausforderungen bei den geprüften Stellen vorbereitet zu sein. Sowohl die Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden als auch die Weiterbildung des Personals sind dabei wichtige Bausteine. Dies macht eine Reform der inneren Struktur notwendig.

Durch die Eingliederung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter soll der Organisationsaufbau der Finanzkontrolle schlanker und effizienter gestaltet werden. Abstimmungsprozesse oder Berichtspflichten zwischen dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern können entfallen; Personalkapazitäten können effizienter gesteuert, ausgebildet und eingesetzt werden.

Mit der Neuordnung soll auch eine Anpassung der Stellenstruktur an die veränderten Herausforderungen, insbesondere die wachsende Komplexität der Prüfungen und die Notwendigkeit struktureller Prüfungen vorgenommen werden.

Die Standorte Freiburg, Stuttgart und Tübingen werden weiter Bestand haben. Dies ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform und soll die Attraktivität einer Tätigkeit beim Rechnungshof und die Reichweite bei der Suche nach qualifiziertem Personal erhöhen.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG):

Die Bewältigung der Fluchtmigration ist eine dauerhafte Aufgabe von gesamtstaatlicher Tragweite. Dafür stellt der Bund den Ländern im Jahr 2024 eine Abschlagzahlung in Höhe von insgesamt 1 750 Millionen Euro zur Verfügung, die im Folgejahr im Rahmen einer Spitzabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Asylernanträgen und einer jährlichen Pauschale pro Asylernantragstellung in Höhe von 7 500 Euro verrechnet wird. Ab dem Jahr 2025 beträgt die Abschlagszahlung nach geltendem Recht 1 250 Millionen Euro. Aufgrund des Verbundquotenautomatismus nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließt von dem auf Baden-Württemberg entfallenden Anteil ein Teil in die Finanzausgleichsmasse. Um auch diese Anteile einer zielgerichteten Verwendung zuführen zu können, wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2024 um 53 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 um 38 Millionen Euro erhöht.

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist erstmals eine bundesweite und flächendeckende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Den in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Lasten trägt der Bund dadurch Rechnung, dass er die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro – entlastet. Aufgrund des Verbundquotenautomatismus des § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließt von dem auf Baden-Württemberg entfallenden Anteil ein Teil in die Finanzausgleichsmasse. Um auch diesen Anteil einer zielgerichteten Verwendung zuführen zu können, wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG in den Jahren 2024 bis 2028 um 3 Millionen Euro erhöht.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) wurden weitreichende Einbürgerungserleichterungen geschaffen. Zur Stärkung der unteren Einbürgerungsbehörden wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG ab dem Jahr 2025 um 4,5 Millionen Euro verringert.

Außerdem haben die kommunalen Landesverbände zugestimmt, dass sich die Kommunen auch in den Jahren 2025 und 2026 entsprechend ihrem Anteil an den Nettosteuerereinnahmen von rund 43 Prozent an der Finanzierung des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ beteiligen und dafür der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um jeweils 6 Millionen Euro erhöht wird.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	in Millionen Euro					
Maßnahme						
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2024)	818,4	925,6	927,1	904,4	904,4	904,4
Zielgerichtete Verwendung der Abschlagszahlungen des Bundes	53,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0

zur Bewältigung der Fluchtmigration						
Zielgerichtete Verwendung der Bundesmittel, die für die Wärmeplanung zur Verfügung gestellt werden können:	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	
Stärkung der Einbürgerungsbehörden aufgrund des Mehraufwandes durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts		-4,5	-4,5	-4,5	-4,5	-4,5
Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“		6,0	6,0			
Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG für Gesetz neu	874,4	968,1	969,6	940,9	940,9	937,9

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4):

Zu Buchstabe a):

Mit der Fortschreibung von § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG wird der strukturelle Zuweisungsbetrag nach § 11 Absatz 4 FAG zu 60 Prozent entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder auf das Jahr 2024 angepasst.

Zu Buchstabe b):

Da die Angabe für das Jahr 2023 ab dem Jahr 2024 keine Wirkung mehr entfaltet, wird die Regelung redaktionell bereinigt.

Zu Buchstabe c):

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der unteren Forstbehörden und aus der Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes werden die Zuweisungen ab dem Jahr 2025 für die unteren Forstbehörden um 1 Million Euro und zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes um 414 000 Euro erhöht und die Beträge ab dem Jahr 2026 entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder dynamisiert.

Der Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 26 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Forstneuorganisation kommt zu dem Ergebnis, dass als Folge der Forstneuorganisation ein unmittelbarer struktureller Mehrbedarf in den Bereichen Beratung und Betreuung besteht, der auf die vor der Reform getroffene unsichere Einschätzung des Personalbedarfs zurückzuführen ist. Mit der Erhöhung der Zuweisungen wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wurden am 1. Juli 2017 erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Dabei wurde auch geregelt, dass die zuständigen Behörden Ausgleichszahlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes erhalten. § 4 Absatz 3 Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz sieht vor, die Kostenfolgeabschätzung sowie den Verteilschlüssel zu evaluieren. Aufgrund der Evaluation für die Jahre 2018 bis 2022 durch das Max-Weber-Institut für Soziologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg werden die Ausgleichszahlungen an die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2025 angepasst.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 2):

Gemäß § 56 in Verbindung mit § 57 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei kann der Polizeivollzugsdienst bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld in Höhe von fünf bis 55 Euro erheben.

Seit dem 1. Januar 1987 fließen Verwarnungsgelder, die von Beamten des Polizeivollzugsdienstes festgesetzt werden und deren Einzug den kommunalen Bußgeldbehörden überlassen wird, in deren Kassen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Landesordnungswidrigkeitengesetz (LOWiG)). Bis zu diesem Zeitpunkt standen diese Verwarnungsgelder dem Land zu.

Der dadurch entstandene finanzielle Nachteil des Landes wurde durch eine Erhöhung des Landesanteils an der Finanzausgleichsumlage ausgeglichen.

Mit der landesweiten Umsetzung bargeldloser Zahlungsmöglichkeiten bei der Polizei Baden-Württemberg ab dem Jahr 2024 werden Verwarnungsgelder, die von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes festgesetzt und direkt vor Ort bargeldlos bezahlt werden, in den Landeshaushalt vereinnahmt. Die in § 2 Absatz 3 Satz 1 LOWiG genannte Überlassung kommt weiterhin zum Tragen, wenn Verwarnungsgelder nicht bargeldlos bezahlt werden. Nach Berücksichtigung der Verwaltungskosten werden die dem Land verbleibenden Einnahmen auf rund 1,2 Millionen Euro prognostiziert. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Kommunen wird der Anteil der Kommunen an der Finanzausgleichsumlage um diesen Betrag erhöht. Nach drei Jahren soll eine Evaluation auf Basis der tatsächlichen Einnahmen erfolgen.

Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsumlage

	Finanzausgleichsumlage					
	insgesamt		Landesanteil		kommunaler Anteil	
	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil
1. Geltendes Recht	5.798		862,2	14,87%	4.935,8	85,13%
2. Einnahmen des Landes aus elektronisch vereinnahmten Verwarnungsgeldern			-1,2		1,2	
3. Verteilung der Finanzausgleichsumlage Stand Gesetzentwurf	5.798		860,9	14,85%	4.937	85,15%

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Zur Stärkung der Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Ausgleichstocks wird der Anteil der Finanzausgleichsmasse B an der Finanzausgleichsmasse unter Berücksichtigung der Mittel für die Einbürgerungsbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern erhöht.

Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2025

	Finanzausgleichs-	Finanzausgleichs-		Finanzausgleichs-	
	masse insgesamt	masse A		masse B	
	Mio. Euro	Mio. Euro	in v.H.	Mio. Euro	in v.H.
1. Geltendes Recht	14.404,0	11.639,9	80,81%	2.764,1	19,19%
2. Anpassung der Finanzausgleichsumlage wegen teilweiser Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land	1,2				
3. Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 ohne zusätzliche Vorwegentnahmen nach § 2 aus der Finanzausgleichsmasse	-47,0				
4. Zwischensumme	14.358,2	11.602,9	80,81%	2.755,3	19,19%
5. Umschichtung von Finanzausgleichsmasse A zu Finanzausgleichsmasse B zur Stärkung der kommunalen Investitionen		-150,0		150,0	
6. Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG zur Stärkung der Zuweisungen an untere Verwaltungsbehörden	4,5	4,5		0,0	
7. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	14.362,7	11.457,4	79,77%	2.905,3	20,23%

Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2026

	Finanzausgleichs-	Finanzausgleichs-		Finanzausgleichs-	
	masse insgesamt	masse A		masse B	
	Mio. Euro	Mio. Euro	in v.H.	Mio. Euro	in v.H.
1. Geltendes Recht	14.959,3	12.088,6	80,81%	2.870,7	19,19%

2.	Anpassung der Finanzausgleichsumlage wegen teilweiser Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land	1,2				
3.	Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 ohne zusätzliche Vorwegentnahmen nach § 2 aus der Finanzausgleichsmasse	-47,0				
4.	Zwischensumme	14.913,5	12.051,6	80,81%	2.861,9	19,19%
5.	Umschichtung von Finanzausgleichsmasse A zu Finanzausgleichsmasse B zur Stärkung der kommunalen Investitionen		-300,0		300,0	
6.	Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG zur Stärkung der Zuweisungen an untere Verwaltungsbehörden	4,5	4,5		0,0	
7.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	14.918,0	11.756,1	78,80%	3.162,9	21,20%

Zu Nummer 3 (§ 2):

Aufgrund der Integration der Ermächtigung für Ausgleichszahlungen für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Schienenpersonennahverkehr in das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) ist Nummer 5 Buchstabe b hinsichtlich der Ermächtigungsnorm anzupassen. Anstatt in § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes findet sich diese nun in § 16 Absatz 6 ÖPNVG.

Das an den Schulen eingerichtete Pager-Alarmierungssystem wurde zum 30. April 2024 eingestellt und durch die Umsetzung der „VwV Krisenereignisse an Schulen“ abgelöst. Da die Kosten für das Nachfolgekonzept „VwV Krisenereignisse an Schulen“ nicht über den kommunalen Finanzausgleich finanziert werden, wird Nummer 10 aufgehoben.

Mit der Ergänzung in der neuen Nummer 11 beteiligen sich die Kommunen ab dem Jahr 2026 mit jährlich zusätzlich 10 Millionen Euro an der Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Mit der Neufassung der neuen Nummer 14 (bisher Nummer 15) werden die bei Kapitel 1478 Titelgruppe 96 ab dem Jahr 2025 strukturell vorgesehenen Mittel im

Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden in Höhe von jährlich 100 000 Euro zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens in derselben Höhe mit kommunalen Mitteln aufgestockt.

Zu Nummer 4 (§ 3a):

Mit der Neufassung von Absatz 1 Nummer 1 werden die Mittel des Ausgleichstocks an die Kostenentwicklungen im Bausektor angepasst und in zwei Stufen durch Umschichtungen innerhalb der Finanzausgleichsmasse B im Jahr 2025 um 25 Millionen Euro auf 165 Millionen Euro und ab dem Jahr 2026 um weitere 25 Millionen Euro auf 190 Millionen Euro erhöht.

Mit den Neuregelungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Absatz 2a werden das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds auf 1 508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1 635,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2026 erhöht und der Finanzausgleichsmasse B nur noch die Mittel entnommen, die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) notwendig sind.

Zu Nummer 5 (§ 11 Absätze 1 und 4):

Zu Buchstabe a):

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) trat am 27. Juni 2024 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft und führt bei den Einbürgerungsbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zu einem Mehraufwand insbesondere durch anzunehmende erhöhte Antragszahlen und durch erhöhten Prüfaufwand.

Zum Ausgleich werden bei einem prognostizierten Mehraufwand von 4,5 Millionen Euro insgesamt die Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FAG um jeweils 40 Cent je Einwohnerin und Einwohner erhöht. Die Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Nummern 3 und 4 FAG bleiben unberührt.

Von einer Verringerung der Zuweisungen wegen der Entlastung der kommunalen Bußgeldstellen durch die Vereinnahmung bargeldloser Verwarnungsgelder durch das Land wird wegen der geringen Auswirkungen im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden abgesehen.

Zu Buchstabe b):

Die Regelung des bisherigen Satzes 4 wird gestrichen, da er keine Wirkung mehr entfaltet.

Der Verteilungsschlüssel wird ab dem Jahr 2025 aufgrund der Erhöhung der Zuweisungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen der unteren Forstbehörden um 1 Million Euro und aus der Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes um 414 000 Euro angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 29 b):

Die Regelung wird um Angaben, die ab dem Jahr 2025 keine Wirkung mehr entfalten, redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 8 (§ 29 c):

Die Regelung wird um Angaben, die ab dem Jahr 2025 keine Wirkung mehr entfalten, redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 9 (§ 29 f - neu):

Zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration wird ein Sonderlastenausgleich eingeführt, mit dem sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylersantragstellung in Höhe von 3 750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr beteiligt.

Zu Nummer 10 (§ 32 Absatz 2):

Mit der Ergänzung wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes zur Festsetzung der Leistungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der

kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG neu) erweitert und aus verwaltungsökonomischen Gründen für Anträge zur Bescheidberichtigung neben einem schriftlichen Antrag eine einfache elektronische Antragstellung wie zum Beispiel durch E-Mail ermöglicht.

Zu Nummer 11 (§ 33 Absatz 1):

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass die Zuweisungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f - neu) vierteljährlich ausbezahlt werden.

Zu Nummer 12 (§ 39):

Zu Buchstabe a):

Regelungen vergangener Jahre, die ab dem Jahr 2025 keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b):

Mit der Übergangsregelung beruht die Anrechnung der Grundsteuer im kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2027 bis 2029 auf der erhobenen Grundsteuer der Jahre 2023 und 2024, also vor Inkrafttreten der Grundsteuerreform. Sie dient dem Ziel der aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform, da die Gemeinden die neuen Hebesätze unbeeinflusst von der Anrechnung im kommunalen Finanzausgleich allein unter ihren haushalterischen Gesichtspunkten festsetzen können.

Zu Artikel 7 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs)

Zu Nummer 1 (§ 6):

Der Verweis in § 6 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG auf den § 2 Absatz 5 AEG ist nicht korrekt. Die Definition des Begriffs „Schienenpersonennahverkehr“ im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) findet sich in § 2 Absatz 12 AEG und nicht in § 2 Absatz 5

AEG. Die Korrektur führt zu keiner inhaltlichen Gesetzesänderung, sondern dient lediglich der formellen Richtigstellung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Die Regelung ersetzt insgesamt die individuelle Anspruchsgrundlage der SPNV-Verkehrsunternehmen nach § 6a AEG sowie die Pauschalierungsverträge. An deren Stelle tritt landeseinheitlich ein anderes Finanzierungssystem für die Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im SPNV.

Zu Nummer 3 (§ 16):

Zu Nummer 3 a (Absatz 1):

Das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG wird, wie die kommunalen Aufgabenträger, verpflichtet, für seinen Zuständigkeitsbereich die Mindestrabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr gegenüber vergleichbaren Zeitfahrausweisen im Jedermannverkehr zu gewährleisten.

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht die Gesamtverantwortung der kommunalen Aufgabenträger, des Verbands Region Stuttgart und nunmehr auch des Aufgabenträgers im SPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Gewährleistung der Tarifiermäßigung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr um mindestens 25 Prozent gegenüber den vergleichbaren Tarifen im Jedermannverkehr Bestandteil der Sicherstellungsverpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 ist und nicht unabhängig von dieser oder neben dieser steht. Für den SPNV wird damit auch die Zielrichtung der gesetzlichen Vorgabe präzisiert und schließt mögliche Risiken aus. Es wird klargestellt, dass die Aufgabenträger die Mittel für Leistungen an Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der im Ausbildungsverkehr nicht gedeckten Kosten oder Verluste einsetzen müssen.

Die Basis der Rabattierungsverpflichtung bildet auch bei Ausgleichszahlungen im SPNV eine Preisdifferenz zwischen dem Zeitfahrausweisangebot des

Ausbildungsverkehrs und dem des Jedermannverkehrs entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Es wird somit an den bislang bekannten Regelungsgegenstand des § 16 Absatz 1 ÖPNVG und seine Reichweite angeknüpft. Aus diesem Grunde endet beispielweise auch im Schienenpersonennahverkehr die Rabattierungspflicht an der Landesgrenze.

Zu Nummer 3 b (Absatz 6):

In Absatz 6 werden die Finanzmittel genannt, welche dem Land Baden-Württemberg jährlich für die Leistung von Ausgleichszahlungen zu Verfügung stehen. Der Umfang der Mittel sowie ihre Auskömmlichkeit wurde vom Land im Rahmen des umfassenden Vorbereitungsprozesses festgestellt.

Die in einer Rechtsverordnung zusätzlich zu treffenden Regelungen für die genaue Verteilung der Ausgleichsleistungen sind durch das zuständige Ministerium festzulegen. Dieses Vorgehen entspricht dem in der Vergangenheit ebenfalls durchgeführten Vorgehen im Zusammenhang mit der Verbundförderung nach § 9 ÖPNVG.

Der Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 3 und 4 sind nicht auf die Ausgleichszahlungen, welche durch das Land als Aufgabenträger des SPNV geleistet werden, anzuwenden. Sie gelten allein für Ausgleichszahlungen durch die kommunalen Aufgabenträger und den Verband Region Stuttgart. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass das Land keine Tarifvorgaben als Höchsttarifregelungen in Form von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (vergleiche Absatz 1 Satz 5) erlassen wird, da die Details der Mittelverteilung in der Rechtsverordnung festgeschrieben werden.

Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, da die Mittel unmittelbar vom Land gestellt werden und daher Nachweisverpflichtungen und ähnliches entfallen können.

Der Absatz 2 sowie der Absatz 5 Satz 2 sind aufgrund ihres Regelungsinhalts bereits nicht auf die Ausgleichsleistungen im SPNV anzuwenden, so dass es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmeregelung bedarf.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung)

Das Inkrafttreten der Artikel 2 und 5 des Änderungsgesetzes wird bis zum 1. November 2025 hinausgeschoben. Damit bleiben die Regelungen zur Gewährung und Förderung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten für diesen Zeitraum erhalten.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 und 2:

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sollen die Entschädigungssätze in Baden-Württemberg den höheren Beträgen des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Die bisherige einmalige Unfallentschädigung wird von bisher 80.000 Euro auf 150.000 Euro erhöht. Im Todesfall erhalten Witwen oder Witwern sowie versorgungsberechtigten Kindern künftig 100.000 Euro statt bisher 60.000 Euro. Hinterlässt die oder der Verstorbene keine versorgungsberechtigten Kinder oder Partner, erhalten die Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder künftig eine einmalige Zahlung von 40.000 Euro statt bisher 20.000 Euro. Damit drückt der Landesgesetzgeber seine besondere Wertschätzung für diejenigen Beamtinnen und Beamten aus, die bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt sind und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleiden. Neben der beamtenrechtlichen Versorgung sollen die Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebenen eine höhere finanzielle Absicherung erhalten. Nachdem Anlass für die Anpassung auch Dienstunfälle mit Todesfolge zweier Polizisten im Jahr 2024 war, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten angezeigt.

Zu Artikel 10 (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) in einem Einzelfall entschieden, dass die Regelung zur beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561) in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes genüge. Das Landesbeamtengesetz enthalte keine ausreichende Verordnungsermächtigung für eine durch Rechtsverordnung zu regelnde besoldungsgruppenabhängige Kostendämpfungspauschale.

In seiner Urteilsbegründung hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes auch im Beihilferecht gelte und insbesondere für die Regelung einer Kostendämpfungspauschale Anwendung finde. Anders als in früheren Entscheidungen zugrunde gelegt, greife der Gesetzesvorbehalt nicht erst, wenn eine Schwelle der Geringfügigkeit überschritten wird. Es müssten die Grundprinzipien des Beihilfesystems gesetzlich festgelegt und wesentliche Einschränkungen des Beihilfestandards durch den Gesetzgeber selbst verantwortet werden. Vor diesem Hintergrund müsse der parlamentarische Gesetzgeber selbst entscheiden, welchen Rahmen die Eigenbeteiligung der Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten dürfe und ob sowie gegebenenfalls nach welchen Gesichtspunkten die Kostendämpfungspauschale der Höhe nach gestaffelt werden müsse. Die Formulierung zumutbare Selbstbehalte in § 78 Absatz 2 Satz 3 LBG genüge diesen Anforderungen nicht, weshalb die Regelung zur Kostendämpfungspauschale in der BVO, die auf dieser Ermächtigung basiert, unwirksam sei.

Aus diesem Anlass wird die Rechtsgrundlage für die Kostendämpfungspauschale in einem neuen § 78 Absatz 2a des LBG formellgesetzlich geregelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02; Urteile vom 20. März 2008 – 2 C 49.07, 2 C 52.07 und 2 C 63.07; Urteil vom 21. März 2024 – 5 C 5.22) kann die Kostendämpfungspauschale als eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Eigenbeteiligung ausgestaltet werden. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität können dabei mehrere Besoldungsgruppen bei der Staffelung zusammenfasst werden. Dabei wird die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in typisierender Weise

berücksichtigt. Es bleibt dabei dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers überlassen, die Kostendämpfungspauschale mit absoluten Beträgen oder prozentualen Werten, die sich grundsätzlich am Jahreseinkommen orientieren, zu regeln.

Diesen inhaltlichen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Kostendämpfungspauschale entspricht die bisherige Regelung der Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 BVO.

Mit § 78 Absatz 2a LBG wird die Struktur und Höhe der Kostendämpfungspauschale aus § 15 Absatz 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) übernommen und vom parlamentarischen Landesgesetzgeber selbst im LBG geregelt.

Dem mit Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) geänderten § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO lag die Gesetzesbegründung zugrunde, dass die Kostendämpfungspauschale – gegenüber der bis dahin geltenden Fassung – durch die Einführung von fünf zusätzlichen Stufen eine stärkere Differenzierung erfährt und zusammen mit der Orientierung an den pauschalen Bruttojahresbezügen in höherem Maße eine gleichmäßige Belastung der Beihilfeberechtigten sicherstellt (LT-Drs. 15 / 2561, S. 51).

Der Novellierung von § 15 BVO durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 lag das Ziel zugrunde, ein einfach zu verwaltendes Modell für eine Kostendämpfungspauschale zu schaffen. Das bisherige Verhältnis der Kostendämpfungspauschale zu den Bruttojahresbezügen sollte in allen Besoldungsgruppen in etwa auf dem Niveau der unteren Besoldungsgruppen bestätigt werden. Im Jahr 2012 lag dieses Verhältnis zum Beispiel bei der Besoldungsgruppe A 6 bei etwa 0,41 Prozent (94,00 Euro Kostendämpfungspauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 (GBl. 2012, S. 25) / Jahresbruttobezüge für Aktive (Eingangsstufe des Grundgehalts) in Höhe von 23.162,16 Euro). Ausgehend von diesem Befund wurde eine Belastungsobergrenze von circa 0,40 Prozent der Kostendämpfungspauschale im Verhältnis zu den jährlichen Grundgehältern als sachgerecht erkannt und der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 erfolgten Neukonzeption der Kostendämpfungspauschale als Maßstab

zugrunde gelegt. Soweit es für Besoldungsgruppen Erfahrungsstufen gibt, orientierte sich der Gesetzgeber jeweils an der Eingangsstufe des Grundgehalts.

Diese Erwägungen tragen auch bei der Regelung der Kostendämpfungspauschale in § 78 Absatz 2a LBG. Das gilt sowohl für die Rückwirkung also auch für die künftige Regelung.

Demzufolge wird die Kostendämpfungspauschale auch in § 78 Absatz 2a LBG strukturell als Eigenbeteiligung ausgestaltet, die Beamtinnen und Beamten bei der Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen jährlich selbst tragen müssen. Sie ist besoldungsgruppenabhängig und hat keinen sachlichen Bezug zu bestimmten Aufwendungen. Die Kostendämpfungspauschale ist mit jeweils absoluten Beträgen nach Besoldungsgruppen aufsteigend gestaffelt. Die Staffelung umfasst zehn Stufen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden weiterhin unterschiedliche Besoldungsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit typisierend innerhalb einer Stufe zusammengefasst.

§ 78 Absatz 2a Satz 6 und Satz 7 LBG enthalten zudem eine Rechtsgrundlage für Ausnahmen von der Kostendämpfungspauschale. Auf dieser Grundlage werden die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO geregelten Ausnahmen rechtssicher geregelt und es wird den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine hinreichende konkrete Ermächtigungsgrundlage Rechnung getragen.

Die Regelung der Kostendämpfungspauschale in § 78 Absatz 2a LBG stellt somit insgesamt sicher, dass Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie bisher einen nach Besoldungsgruppen pauschal und sozial gestaffelten sowie zumutbaren Eigenanteil an den Gesundheitsaufwendungen beitragen, was gleichermaßen zu einer nachhaltigeren Finanzierung des Beihilfesystems beiträgt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Regelung werden durch die rückwirkende Regelung rechtssicher auf Ebene des LBG ausgestaltet. Für die beihilfeberechtigten Personen ist ersichtlich, ob und nach welchen Kriterien eine Kostendämpfungspauschale in Abzug gebracht wird. Damit trägt der Landesgesetzgeber seiner besonderen Verantwortung für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Familien Rechnung. Die Leistungen, die der Dienstherr im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit erbringt, sind nicht nur deshalb von herausragender Bedeutung,

weil sie die Qualität und Versorgung bei Krankheit und Pflege bestimmen, sondern auch, weil die das Maß der von dem Beihilfeberechtigten erwarteten Beteiligung an Kosten der medizinischen und pflegerischen Versorgung festlegen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004 - 2 C 50.02 - BVerwGE 121, 103 (105 f.).

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Mit der Änderung wird die mit Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) erfolgte Anpassung der Tabelle zur Kostendämpfungspauschale bei der rückwirkenden Regelung in § 78 Absatz 2a LBG entsprechend mit Rückwirkung zum 1. September 2020 nachgezeichnet. Es bleibt also dabei, dass seither für die Besoldungsgruppe A 6 keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen wird (vergleiche die damalige Gesetzesbegründung in LT-Drs. 16/8487, S. 89).

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Es handelt sich um eine weitere Anpassung der Tabelle zur Kostendämpfungspauschale mit Rückwirkung zum 1. Januar 2023. Hierdurch wird bei der rückwirkenden Regelung in § 78 Absatz 2a LBG auch die mit Artikel 8 Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 552) erfolgte Anpassung rückwirkend übernommen. Seit dem Inkrafttreten dieser Änderung zum 1. Januar 2023 wird auch für die Besoldungsgruppe A 7 keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen und gibt es in der Tabelle für die Kostendämpfungspauschale nur noch 9 Stufen (LT-Drs. 17/3274, S. 126 f.).

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Für die Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter fällt nach Nummer 5 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum LJKG eine Gebühr von 16 Euro an. Der Gebührentatbestand gilt für alle Fälle der Überlassung gerichtlicher Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter und sieht auch keine Ausnahme für Fälle vor, in denen die Überlassung für

Zwecke beantragt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Solche Fälle können etwa vorliegen, wenn Gerichtsentscheidungen an Journalisten herausgegeben werden, die diese für ihre Berichterstattung benötigen.

In denjenigen Fällen, in denen die Überlassung für Zwecke beantragt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, kommt nach derzeit geltendem Recht nur ein Erlass der Gebühr nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 LJKG in Betracht. Es bedarf hierfür einer gesonderten Erlassentscheidung, für die nicht notwendigerweise dieselbe Stelle zuständig ist, die auch über die Überlassung der Gerichtsentscheidung entscheidet. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten verkompliziert das Verfahren in unnötiger Weise. Durch die Ergänzung der Anmerkung wird daher ein Ausnahmetatbestand geschaffen, der es ermöglicht, in diesen Fällen unmittelbar von der Gebührenerhebung abzusehen, ohne dass es einer gesonderten Erlassentscheidung bedarf.

Zu Artikel 14 (Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg)

Die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen werden durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann, gefördert. Die bisherige Regelung sieht die jährliche Auszahlung der Pauschalförderung zur Jahresmitte vor. Durch die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes wird eine größtmögliche Flexibilisierung bei der Auszahlung der Pauschalmittel erreicht. Zudem soll hierdurch sichergestellt werden, dass insbesondere auch erhöhte Finanzmittel in den kommenden beiden Jahren schnell an die Krankenhäuser ausgezahlt werden können. Durch die Streichung der bisherigen Regelung soll zukünftig die Auszahlung bereits zu Jahresbeginn ermöglicht werden. Angestrebt wird die Auszahlung bis Mitte des ersten Quartals. Damit kann zeitnah auf die Belange der Krankenhäuser, welche einen erhöhten Bedarf an Investitionsmitteln verzeichnen, entsprechend reagiert werden.

Zu Artikel 15 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Zum Stand 30.12.2023 lag das Volumen des Versorgungsfonds Baden-Württemberg bei 6,863 Milliarden Euro. Im Jahr 2023 hat das Volumen des Sondervermögens erstmals die Ausgaben für Versorgungsbezüge überschritten. Zusammen mit den im Sondervermögen Versorgungsrücklage enthaltenen rund 4,5 Milliarden Euro zum Jahresende 2023, kann der Vermögensaufbau moderat abgesenkt werden.

Zu Nummer 2:

Die pauschalen Zuführungen können zu einem einheitlichen Zeitpunkt in das Sondervermögen eingelegt werden. Dazu wird der 10. März des Kalenderjahres gewählt. Dieser Zeitpunkt stellt sicher, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Liquiditätsplanung und Renditeerwirtschaftung gegeben ist. Es ist nicht mehr notwendig aus Liquiditätsgesichtspunkten die Zuführung Halbjährlich vorzunehmen.

Zu Artikel 16 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Die dynamische Tilgung errechnet sich über folgende Formel:

$$\sum_{i=1}^n (1+w)^i \times X = Z$$

mit w: Wachstumsrate

n: Tilgungszeitraum

X: Tilgungsbetrag 2025

Z: noch verbleibende Resttilgung Corona-Notkredite Anfang 2025

Somit ist sichergestellt, dass die dynamischen Tilgungen am Ende des Tilgungszeitraums 2048 deckungsgleich mit den aufgenommenen coronabedingten Notkrediten sind und die Tilgung auch im gesetzlich festgelegten Zeitraum abgeschlossen wird.

Als Wachstumsrate wurde ein Wert von rund 2,63 Prozent angenommen. Dies entspricht dem Potentialwachstum im Jahr 2028 aus der Frühjahresprojektion 2024 der Bundesregierung vom April 2024 als letztes verfügbares Prognosejahr. Alternativ wäre auch ein Durchschnitt der letzten Jahre möglich gewesen. Dieses ist jedoch inflationsbedingt deutlich nach oben verzerrt und stellt somit kein realistisch zu erreichendes Potentialwachstum dar.

Zu Artikel 17 (Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes)

Angesichts der drängenden gesellschaftlichen Probleme und zur weitergehenden Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten angezeigt. So wird es durch die Erweiterung des Kreises der Destinatäre um die Bereiche Katastrophenschutz und Rettungsdienst beispielsweise ermöglicht, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und Helfer-vor-Ort-Gruppen zu fördern. Letztere sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und übernehmen eine wichtige Funktion in der Rettungskette, da sie im Ernstfall die Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes oder Rettungsdienstes überbrücken.

Zu Artikel 18 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1:

Infolge der mit diesem Gesetz in Artikel 10 geschaffenen Rechtsgrundlage für eine Kostendämpfungspauschale in § 78 Absatz 2a LBG werden die bisherigen Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 Satz 1 BVO rückwirkend angepasst.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Regelung in § 78 Absatz 2a LBG durch Artikel 10 dieses Gesetzes werden die Sätze 2 bis 5 in § 15 Absatz 1 BVO entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Mit der Neufassung werden die Ausnahmen von der Kürzung der Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale auf Grundlage der mit diesem Gesetz in Artikel 10

geschaffenen rückwirkenden Rechtsgrundlage in § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG aus der Regelung zur Kostendämpfungspauschale in § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) in einem neuen Satz 2 rückwirkend übernommen. Die weiteren Ausnahmen des bisherigen § 15 Abs. 1 Satz 6 BVO regelt der neue § 78 Absatz 2a Satz 6 LBG selbst.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Beihilfeverordnung)

Die Änderung übernimmt die mit Artikel 1 Nummer 11 der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 2. Juni 2015 (GBl. 379, 382) zum 1. Juli 2015 erfolgte Änderung des früheren § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO entsprechend rückwirkend auf Grundlage von § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG.

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung der Beihilfeverordnung)

Die Änderung ergeht auf Grundlage von § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG. Hierdurch werden die mit Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a der Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 22. November 2016 (GBl. 611, 616) zum 1. Januar 2017 erfolgten Änderungen des § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO rückwirkend nachgezeichnet.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung der Beihilfeverordnung)

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2023 (GBl. 429, 431) in Artikel 6 Nummer 8 vorgenommene Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 6 BVO wird auf Grundlage von § 78 Absatz 2a Satz 7 LBG rückwirkend zum 1. Januar 2024 übernommen.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 treten Artikel 10 und Artikel 18 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Dieses Datum des rückwirkenden Inkrafttretens ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22) erforderlich. Nach dem Urteil ist § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) mangels einer hinreichenden Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber aus formellen Gründen unwirksam. Dagegen stehen dieses Urteil und die sonstige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Abzug einer Kostendämpfungspauschale als solcher und der inhaltlichen Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale in der Art des bisherigen § 15 Absatz 1 BVO nicht entgegen.

Der Landesgesetzgeber hält am Abzug einer Kostendämpfungspauschale fest – für bereits entstandene und für künftige Aufwendungen. Mit Artikel 10 dieses Gesetzes knüpft der Landesgesetzgeber daher inhaltlich an die bisherige Regelung des § 15 Absatz 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) an und ersetzt diese inhalts- und weitgehend wortgleich durch eine formellgesetzliche Regelung.

Das rückwirkende Inkrafttreten nach Artikel 22 Absatz 2 dieses Gesetzes ist zulässig. Es wird mit § 78 Absatz 2a LBG zwar eine gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, die auch für bereits entstandene beihilfefähigen Aufwendungen gilt. Überwiegender Vertrauensschutz steht dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen.

Mit der formellgesetzlichen Regelung der Kostendämpfungspauschale erfolgt keine inhaltliche Änderung gegenüber § 15 Absatz 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683). Vielmehr hat sich diese bisherige Regelung im Nachhinein aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 nur aus formellen Gründen als ungültig erwiesen und soll nunmehr durch eine rechtlich einwandfreie Norm in Form des § 78 Absatz 2a LBG ersetzt werden. Ein Vertrauen in die Unwirksamkeit des § 15 Abs. 1 BVO und allgemein darauf, dass keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen wird, konnte bei den Beihilfeberechtigten nicht entstehen. Das Vertrauen der Betroffenen in die bestehende Rechtslage bleibt also durch die Rückwirkung unberührt. Ein überwiegender Vertrauensschutz ist auch nicht entstanden, da die formelle Änderung der Rechtsgrundlage für die Kostendämpfungspauschale keine

Auswirkungen auf bestehende Rechtspositionen oder getroffene Entscheidungen und Dispositionen hat. Betroffene müssen ihr Verhalten nicht anpassen und es entsteht kein rechtlicher Nachteil, der den Schutz des Vertrauens erfordern würde. Dies gilt unabhängig vom Fortbestand einer gesetzlichen Regelung für den Abzug einer Kostendämpfungspauschale, da den Betroffenen keine schutzwürdige Position zukommt, ihr Verhalten bei der Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Maßnahmen in Abhängigkeit einer solchen Regelung zu verändern. Die rückwirkende gesetzliche Regelung der Kostendämpfungspauschale ist folglich zulässig und verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot, da sie weder das schutzwürdige Vertrauen verletzt noch die Rechtssicherheit in substantieller Weise beeinträchtigt (vergleiche speziell zur rückwirkenden Regelung einer Kostendämpfungspauschale BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02; BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 2007 – 2 BvR 1715/03 bis 1717/03).

Zu Absatz 3 bis 7:

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird die Rechtsentwicklung der Kostendämpfungspauschale seit der Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) inhaltsgleich nachgezeichnet. Die Rückwirkung reicht gestaffelt jeweils so weit zurück, wie § 15 Absatz 1 BVO nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 durch verschiedene Artikelgesetze geändert wurde. Es soll jeweils anstelle der untergesetzlichen Regelung eine wirksame gesetzliche Regelung mit gleichem Geltungszeitraum geschaffen werden. Die maßgeblichen Fundstellen der Rechtsänderungen sind vorstehend in den jeweiligen Einzelbegründungen benannt. Entsprechend Artikel 22 Absatz 2 dieses Gesetzes ist das rückwirkende Inkrafttreten gleichermaßen notwendig und zulässig.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) sollen die Entschädigungssätze in Baden-Württemberg den höheren Beträgen des Bundes und einiger Länder angepasst werden. Ein lediglich zukünftiges Inkrafttreten würde eine besondere Härte für jüngste Fälle darstellen. Die Dienstunfälle mit Todesfolge zweier Polizisten im Jahr 2024 sind daher durch das rückwirkende Inkrafttreten mit umfasst. Eine Belastung durch die rückwirkende Regelung tritt nicht ein.

Zu Absatz 8

Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258), wonach Artikel 2 und 5 des Änderungsgesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft treten, wird durch die neue gesetzliche Regelung zum Inkrafttreten dieser Artikel unwirksam. Der neue Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 des Änderungsgesetzes ergibt sich aus der mit dieser Änderung bewirkten gesetzlichen Regelung, mit der der Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 1. November 2025 hinausgeschoben wird.